
Sozialpolitischer Antrag Nr. 7

des Präsidiums und des Bundesvorstands

zum Thema
Armut

19. Ordentlicher Bundesverbandstag

Empfehlung der Sozialpolitischen Kommission:

Annahme

Inhalt

1.	Zur Ausgangssituation.....	4
1.1.	Armut	4
1.1.1.	Armutrisiko	4
1.2.	Reichtum	6
2.	Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland	7
2.1.	Arbeitsmarkt.....	7
2.1.1.	Lohnspreizung begrenzen	7
2.1.2.	Anhebung des Mindestlohns	7
2.1.3.	Eindämmung von prekärer Beschäftigung.....	8
2.1.3.1.	Minijobs.....	9
2.1.3.2.	Midi-Jobs	10
2.1.3.3.	Leiharbeit.....	10
2.1.3.4.	Teilzeitbeschäftigung.....	10
2.1.3.5.	Sachgrundlose Befristungen.....	11
2.1.3.6.	Solo-Selbstständige.....	11
2.1.3.1.	Digitales Prekariat	12
2.1.4.	Mobiles Arbeiten.....	13
2.1.5.	Qualifizierung und Weiterbildung.....	13
2.2.	Eingliederung in den Arbeitsmarkt	14
2.2.1.	Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung	14
2.2.2.	Beratung.....	15
2.2.3.	Sozialer Arbeitsmarkt.....	15
2.3.	Arbeitslosenversicherung stärken.....	16
2.4.	Grundsicherung für Arbeitsuchende /Bürgergeld	17
2.4.1.	Sozio-kulturelles Existenzminimum.....	17
2.4.2.	Kein Unterschreiten des Existenzminimums.....	19
2.4.3.	Mehrbedarfe.....	20
2.4.4.	Kosten der Unterkunft.....	21
2.4.5.	Bürgerfreundlichkeit.....	22
2.5.	Grundsicherung im Alter	23
2.5.1.	Sonderbedarfe	24
2.5.2.	Rentenfreibeträge	24
2.5.3.	Einkommenseinbußen durch Rentenerhöhungen	24
2.5.4.	Schonvermögen.....	25

2.5.5.	Kraftfahrzeug.....	26
2.5.6.	Zuverdienst.....	26
2.5.7.	Vertikale Einkommensanrechnung.....	27
2.6.	Bedingungsloses Grundeinkommen.....	27
2.7.	Soziale Wohnungspolitik.....	28
2.7.1.	Stärkung des Mieterschutz	29
2.7.2.	Bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum	29
2.7.3.	Abfederung der Mietkostenbelastung/Wohngeld	30
2.8.	Soziale Energiepolitik	31

1. Zur Ausgangssituation

1.1. Armut

Was Armut in einer Gesellschaft ist, ergibt sich aus dem Vergleich zum gesellschaftlichen Reichtum. Eine Person gilt nach der EU-Definition als armutsgefährdet, wenn sie über weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt. In einem reichen und entwickelten Land wie Deutschland ist hier das relative Verhältnis zu den gesamtgesellschaftlichen Möglichkeiten zu betrachten.

Armut ist verbunden mit Ungleichheiten und Benachteiligungen. Armen Menschen werden in der Gesellschaft in großem Umfang Teilhabe und Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten.

Arme Menschen haben auch ein deutlich höheres Gesundheitsrisiko und eine niedrigere Lebenserwartung als nicht von Armut betroffene Personen. Zudem führen chronische Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit häufig in die Armut, da die Betroffenen keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können und sie die Kosten, die durch ihre Erkrankung entstehen, auch nicht mehr über Ersparnisse tragen können.

1.1.1. Armutsrisiko

Um relative Armut innerhalb der Bevölkerung zu erfassen, wird die Armutsrisikoquote statistisch erhoben.¹ Der Anteil der von Armut bedrohten Menschen in Deutschland ist seit den 1990er Jahren kontinuierlich angestiegen und befand sich 2019 mit 15,9 Prozent sogar auf dem Höchststand seit der Wiedervereinigung.² An der wachsenden Anzahl von Armen trotz der guten wirtschaftlichen Konjunktur zeigt sich das sogenannte „Armutsparadox“, welches beweist, dass nicht allein Wirtschaftswachstum zur Armutsbekämpfung ausreicht, sondern strukturelle Faktoren angepasst werden müssen. Auch die Armut selber ist ungleich verteilt. So gibt es sehr stark betroffene Risikogruppen (wie zum Beispiel Alleinerziehende, von denen 42,7 Prozent³ armutsgefährdet sind) und große regionale Unterschiede.

Frauen haben ein höheres Armutsrisiko als Männer. Dies gilt ausnahmslos für alle Altersgruppen. Die Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland (VdK) zur Armutsbekämpfung kommen somit auch in erster Linie Frauen zugute. Daneben braucht es aber auch Maßnahmen, die den spezifischen Herausforderungen der Frauenarmut gerecht werden.⁴

In Deutschland sind über 2,8 Millionen Kinder von Armut betroffen oder beziehen Leistungen vom Jobcenter. Dies ist mehr als jedes fünfte Kind.⁵ Kinderarmut ist aber auch Elternarmut. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Armut wirken sich somit auch positiv auf die Kinder aus. Es braucht daneben gesonderte Sicherungssysteme und Fördermaßnahmen für Kinder.⁶

Erwerbslosigkeit war und bleibt der größte Armutsrisikofaktor. Besonders Langzeitarbeitslose sind außerordentlich stark von Armut betroffen. Die Armutsquote von Erwerbslosen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen ist, und mittlerweile sind zwei Drittel von ihnen arm. Das liegt daran, dass die

¹ Statistisches Bundesamt: 2020 lag der Schwellenwert für eine allein lebende Person in Deutschland bei 1.173 Euro im Monat.

² Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 480.

³ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 480.

⁴ Siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 9 zum Thema Frauen.

⁵ Lietzmann, Wenzig (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Erwerbskonstellationen in Familien mit Schwerpunkt Aufstocker“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.

⁶ Siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 8 zum Thema Familie.

armutsvermindernde Wirkung der sozialen Mindestsicherungsleistungen immer weiter zurückgeht.⁷ Die Reformvorschläge des VdK für eine grundlegende Neuausrichtung des Grundsicherungssystems werden nachfolgend dargestellt:

Der VdK macht seit Jahren auf die Gefahr zunehmender Altersarmut aufmerksam. Die bisherigen Bundesregierungen weigern sich aber, diese Problematik anzuerkennen.⁸ Doch die Zahlen sprechen für sich.

Die mit Abstand stärkste Zunahme des Armutsrisikos zeigt im längerfristigen Vergleich die Gruppe der Rentner und Pensionäre. Unter ihnen wuchs die Armutsquote seit 2006 um 66 Prozent.⁹ Wiesen sie früher eine eher geringe Armutsquote auf, liegt der Anteil der Armen bei den Älteren jetzt deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt.¹⁰ Damit haben sich die Rentner zu einer besonderen Risikogruppe für Armut entwickelt.

Die Zahl armer Rentner wird in Zukunft wohl noch drastisch steigen. Studien gehen davon aus, dass die Altersarmutsquote bis 2036 auf 20 Prozent ansteigen könnte und somit jeder fünfte Neurentner von Altersarmut bedroht sein wird.¹¹ Wenn hier keine wirksamen Gegenmaßnahmen insbesondere im gesetzlichen Rentensystem getroffen werden, müssen immer mehr Personen ihre Rente mit Grundsicherung im Alter aufstocken.

Die Anzahl der Bezieher von Grundsicherung im Alter steigt kontinuierlich an und liegt momentan knapp bei über einer halben Million.¹² Dieser Wert spiegelt aber nicht die tatsächliche Situation der Älteren wider, denn eine große Gruppe lebt in verdeckter oder verschämter Armut. Das bedeutet, sie hätten eigentlich Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, aber beantragen diese aus Scham, Unwissenheit oder Angst vor Rückgriff auf das Geld ihrer Kinder nicht. Studienschätzungen gehen hier von rund knapp 70 Prozent der Anspruchsberechtigten aus.¹³

Weiteres Indiz für die ansteigende Altersarmut ist, dass sich die Zahl der überschuldeten Personen im Alter ab 70 Jahren seit 2013 mehr als vervierfacht hat, auf mittlerweile rund 470.000 Betroffene.¹⁴

Ursachen für die wachsende Altersarmut sind einerseits das sinkende Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rente durch die Rentenreformen der vergangenen Jahrzehnte und andererseits die wachsende Anzahl unsteter Erwerbsbiografien und die Ausbreitung des Niedriglohnssektors. Insbesondere die extrem gestiegenen Miet- und Energiekosten belasten die Älteren, da sie nur geringe Einkommen haben und diese nicht mehr durch Erwerbsarbeit erhöhen können, während jedoch die Wohnkosten zwingend gezahlt werden müssen. Dementsprechend sind die über 65-Jährigen die Bevölkerungsgruppe mit der höchsten Wohnkostenbelastung.¹⁵

⁷ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 484.

⁸ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, Kurzfassung, S. XL.

⁹ Der Paritätische Gesamtverband (2020): Der Paritätische Armutsbericht 2020.

¹⁰ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 479-482.

¹¹ Bertelsmann Stiftung (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036.

¹² Statistisches Bundesamt (12/2020): Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

¹³ Buslei, Geyer, Haan (2019): DIW Wochenbericht 49/2019, S. 909-917.

¹⁴ Creditreform (11/2020): Schuldneratlas Deutschland 2020.

¹⁵ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 460.

Ein überdurchschnittliches Armutsrisiko verzeichnen auch die Erwerbsminderungsrentner. Trotz Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente in den letzten Jahren liegt das Armutsrisiko hier weiterhin sehr hoch bei 30 Prozent.¹⁶ Die Anzahl der Erwerbsminderungsrentner, die zusätzlich Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung beziehen müssen, nimmt kontinuierlich zu.¹⁷

Um das sehr hohe Armutsrisiko der Erwerbsgeminderten und die immer stärker anwachsende Armut der Älteren wirksam zu bekämpfen, braucht es grundlegende Reformen im Alterssicherungssystem.¹⁸

Daneben braucht es umfangreiche – der Rente vorgelagerte – Maßnahmen, um nicht erst Altersarmut entstehen zu lassen. Dies sind insbesondere die nachfolgenden Forderungen des VdK zur Arbeitsmarktpolitik.

Das Armutsrisiko wird durch die Krisen, wie die Corona-Pandemie, den Klimawandel und die Energiekrise, noch verschärft. Gerade einkommensarme Haushalte sind überproportional durch die Preissteigerungen bei den Gütern des täglichen Gebrauchs und der Energie belastet. Sie haben auch keine Reserven, um die Belastungen abzufedern, denn die unteren 20 Prozent der Haushalte haben keinerlei Ersparnisse und die unteren neun Prozent sind jetzt schon verschuldet.¹⁹

Die steigende Inflation und die Vervielfachung der Energiepreise verschärfen aber auch die Situation von Beziehern von durchschnittlichen Einkünften oder Renten. Diese Menschen sind bisher gut mit ihrer finanziellen Situation ausgekommen und waren bisher noch nie in ihrem Leben auf Hartz IV, Grundsicherung oder Wohngeld angewiesen. Aber jetzt drohen sie zu verarmen, und somit könnte Armut ein Problem der gesellschaftlichen Mitte werden.

1.2. Reichtum

Die deutsche Wirtschaft verzeichnete viele Jahre Höchstgewinne, doch diese Entwicklung kam nur einigen wenigen zugute. Einen Zuwachs können nur die vermögensstärksten zehn Prozent verzeichnen. Sie profitieren insbesondere von Erbschaften und Schenkungen, deren Volumen stark zugenommen haben. So machen ererbte Vermögen im Schnitt rund 35 Prozent des Gesamtvermögens aus. Hierbei gilt: Je höher das Vermögen eines Haushalts, umso größer die erhaltene Erbschaft.²⁰

Nach Erkenntnissen des sechsten Armuts- und Reichtumsberichts verfügen die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung über 60 Prozent des Gesamtvermögens.²¹ Demgegenüber besitzt die ärmere Hälfte der Bevölkerung nur über ein Prozent des Gesamtvermögens. Demnach herrschte schon seit Längerem eine viel stärkere Ungleichheit als bisher angenommen.

Bei der Einkommensverteilung zeichnet sich ein ganz ähnliches Bild. Zulegen konnten nur die oberen Einkommensgruppen und vor allem die Unternehmenseinkommen. Trotz der guten Beschäftigungsentwicklung für einen langen Zeitraum hatte sich eine hohe Lohnungleichheit verfestigt.

¹⁶ Geyer, Haan, Ludwig (08/2021): DIW aktuell, Sonderausgabe zur Bundestagswahl 2021.

¹⁷ Statistisches Bundesamt (12/2020): Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

¹⁸ Siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 2 zum Thema Alterssicherung.

¹⁹ Boeckler-Impuls, 04/2017

²⁰ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 81.

²¹ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 76.

2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland

Der VdK fordert ein Gesamtkonzept, um drohende Armut erst gar nicht entstehen zu lassen und bestehende Armut wirksam zu bekämpfen. Dafür müssen Reformen der Sozialpolitik und der Arbeitsmarktpolitik eingeleitet werden. Die Grundzüge sind nachfolgend dargestellt. Daneben braucht es dringende Maßnahmen zur Steuergerechtigkeit, damit die soziale Spaltung eingedämmt werden kann.²²

2.1. Arbeitsmarkt

2.1.1. Lohnspreizung begrenzen

Das Ansehen vieler Berufe hat sich in der Corona-Krise verschoben. Systemrelevant – und damit unbedingt in ihrer Arbeitsfähigkeit zu erhalten – waren zum Beispiel Kassierinnen im Supermarkt und Paketzusteller, ganz zu schweigen vom Pflegepersonal. Diese Jobs, die das Land am Laufen hielten, haben einige Gemeinsamkeiten: Sie werden größtenteils von Frauen ausgeübt, sind oft nicht tariflich organisiert und schlecht bezahlt. Die Tarifbindung hat in den letzten Jahrzehnten erheblich abgenommen. Politisch gewollt war seit Anfang der 2000er Jahre ein wachsender Niedriglohnsektor, der die zunehmende Arbeitslosigkeit aufhalten und als Sprungbrett in eine gutbezahlte Vollbeschäftigung dienen sollte. Mittlerweile hat sich aber gezeigt, dass der Niedriglohnbereich für viele Beschäftigte eine Sackgasse darstellt und nur wenige den Aufstieg in eine besser bezahlte Tätigkeit schaffen. 2018 verdienten rund 7,7 Millionen und damit mehr als ein Fünftel aller abhängig Beschäftigten weniger als 11,40 Euro brutto pro Stunde und arbeiteten damit im Niedriglohnsektor. Mehr als die Hälfte der Niedriglohnbeschäftigten waren im Groß- und Einzelhandel, in der Transport- und Nahrungsmittelindustrie sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen tätig. Alles Branchen, die sich in der Corona-Krise als systemrelevant erwiesen.²³

Wer nach Tarifvertrag bezahlt wird, verdient bis zu 50 Prozent mehr als vergleichbare Beschäftigte ohne Tarifvertrag.²⁴ **Eine Stärkung des Tarifrechts und der Tarifbindung stellt somit sicher, dass alle von Lohnzuwächsen profitieren. Andererseits sollten die Löhne von Vorstandsmitgliedern und Spitzenmanagern insoweit reguliert werden, dass sie nicht außerhalb jeglicher Relationen zu den Normallöhnen in derselben Firma liegen. Dies kann man durch eine Veröffentlichungspflicht und erhöhte Abgaben bei Überschreitung der Relationen regulieren.**

2.1.2. Anhebung des Mindestlohns

Für den VdK ist der gesetzliche Mindestlohn eine Erfolgsgeschichte. Für mehrere Millionen Menschen im Niedriglohnsektor hat er eine untere Haltelinie für einen würdigen Lohn eingezogen. Erstmals seit langer Zeit sorgte er für Lohnsteigerungen bei der untersten Einkommensgruppe, ohne zum befürchteten Arbeitsplatzabbau zu führen. Im Gegenteil wurden im Zuge seiner Einführung sogar mehr sozialversicherungspflichtige Stellen geschaffen. Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in 2015 steigt die Armutsrisikoquote der Erwerbstätigen nicht weiter so drastisch an.²⁵ Es scheint so, dass der gesetzliche Mindestlohn das Phänomen des „Working poor“ wenigstens in seiner Ausbreitung stoppen

²² Siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 12 zum Thema Steuern.

²³ Grabka, Goehler (2020): Der Niedriglohnsektor in Deutschland. Falle oder Sprungbrett für Beschäftigte?, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

²⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, August 2021.

²⁵ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 479.

konnte. Um es aber beseitigen zu können, braucht es einen kräftigen Anstieg der gesetzlichen Lohnuntergrenze.

Dementsprechend hat der VdK die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01. Oktober 2022 auf zwölf Euro sehr begrüßt. Dies war eine deutliche Lohnerhöhung für rund 6,6 Millionen Menschen²⁶. Der gesetzliche Mindestlohn ist aber immer noch zu niedrig, um Einkommensarmut effektiv zu beseitigen und für eine ausreichende Alterssicherung zu sorgen. Schon in 2018 konnte ein Beschäftigter, der 45 Jahre lang in Vollzeit gearbeitet und weniger als 13 Euro die Stunde verdient hat, nur eine Rente auf Grundsicherungsniveau oder ganz knapp darüber erhalten.²⁷ Der Arbeitslohn für eine Vollzeitstelle muss immer so hoch sein, dass eine Rente über dem Grundsicherungsniveau gewährleistet ist. Nach Beendigung des Berufslebens muss man von seiner Rente leben können, darauf müssen die Bürger vertrauen können.

Darüber hinaus erfordern die Energiepreiskrise und die hohe Inflation eine schnelle und weitere Anhebung der gesetzlichen Lohnuntergrenze. Die Anhebung muss so hoch sein, dass sie die negativen Kaufkrafteffekte der Inflation auf den Lohn ausgleicht. Bei einer Jahresteuersatzrate von 7,9 Prozent für das Jahr 2022²⁸, muss bei einem Ausgangswert von 13 Euro ein Aufschlag von 1,02 Euro erfolgen. Das ergibt einen notwendigen gesetzlichen Mindestlohn von über 14 Euro.

Immer noch erhalten viele anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger als den Mindestlohn. Schon bei sehr konservativen Annahmen erhalten mindestens 1,3 Millionen Anspruchsberechtigte weniger als die gesetzliche Lohnuntergrenze. Wenn man die angegebenen Überstunden noch mit einbezieht, steigt die Zahl der Beschäftigten, die um ihren Lohn betrogen werden, sogar auf 3,8 Millionen.²⁹ **Der gesetzliche Mindestlohn ist für die Anspruchsberechtigten durchzusetzen, indem Arbeitszeitvereinbarungen und -aufzeichnungen stärker kontrolliert werden. Dokumentations- und Nachweispflichten dürfen nicht aufgeweicht werden und die Einhaltung muss flächendeckend überwacht werden. Die für die Überwachung zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit muss dafür deutlich besser finanziell und personell ausgerüstet werden.**

Es gibt keine Erkenntnisse, dass die Ausnahmeregelung, wie sie bei der Einstellung von Langzeitarbeitslosen vorgesehen ist, wirklich positive Effekte auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt hat. **Die Ausnahmeregelung ist unbegründet und höhlt die Akzeptanz des Mindestlohns aus, weswegen sie abgeschafft werden muss.**

Der VdK fordert, den gesetzlichen Mindestlohn auf über 14 Euro zu erhöhen, damit eine Altersvorsorge über dem Grundsicherungsniveau möglich ist. Die Regelungen müssen dahingehend erweitert werden, dass der Mindestlohn ohne Ausnahmen für alle gilt. Der Mindestlohnanspruch ist für alle Berechtigten durchzusetzen, indem die Umsetzung stärker kontrolliert und Verstöße konsequent sanktioniert werden.

2.1.3. Eindämmung von prekärer Beschäftigung

Seit den 1990er Jahren hat die Anzahl der prekär Beschäftigten stark zugenommen und betrug 7,3 Millionen in 2019.³⁰ Unter atypischer Beschäftigung werden befristete und geringfügige Beschäftigten,

²⁶ Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, WSI, Policy Brief 9/2022.

²⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke, Mai/2018; „Es ist ein Stundenlohn von 12,63 Euro notwendig, um nach 45 Arbeitsjahren bei Vollzeitbeschäftigung eine Rente knapp oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter zu erhalten.“

²⁸ Statistisches Bundesamt, 1/2023

²⁹ Fedorets, Grabka, Schröder: Deutsches Institut für Wirtschaft, Wochenbericht 28/2019.

³⁰ Statistisches Bundesamt (11/2020): Mikrozensus.

Leiharbeit und Teilzeitstellen bis zu 20 Wochenstunden erfasst. Prekär Beschäftigte beziehen häufiger Niedriglohn und sind generell überdurchschnittlich von Armut bedroht. So liegt ihre Armutsgefährdungsquote bei 19,2 Prozent gegenüber 5,6 Prozent bei den regulär Beschäftigten.³¹ Es hat sich gezeigt, dass eine atypische Beschäftigung nicht die Wahrscheinlichkeit für die Integration in eine reguläre Beschäftigung erhöht.³²

2.1.3.1. Minijobs

Beschäftigte in Minijobs gehören zu den großen Verlierern der Corona-Krise. Während die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von Juni 2019 bis Juni 2020 nur um 0,2 Prozent gesunken ist, ist die Zahl der Minijobs in demselben Zeitraum um zwölf Prozent zurückgegangen.³³ Da Minijobs nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind, erhalten die Betroffenen kein Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I. Dies betraf knapp 386.000 Minijobber, die darüber hinaus kein weiteres Beschäftigungsverhältnis hatten.³⁴ Den Betroffenen blieb dann oft keine andere Möglichkeit, als Unterstützung im Jobcenter zu beantragen.

Die fehlende Absicherung im Sozialversicherungssystem trifft Minijobber dann auch wieder im Alter, wenn sie keine gesetzliche Rente erhalten, da sie nicht zwingend Beiträge einzahlen mussten. So zahlt rund die Hälfte der 2,3 Millionen geringfügig Beschäftigten zwischen 25 und 65 Jahren, die nicht noch einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen, nicht in die Rentenkasse ein.³⁵ Die bisher bestehende freiwillige Möglichkeit, sich als Minijobber in der gesetzlichen Altersvorsorge abzusichern, wird somit nur ungenügend wahrgenommen. Auch wenn die Beiträge und damit erwirtschafteten Renten gering sein mögen, sind die Beitragszeiten oft wichtige Voraussetzung, um Leistungen der deutschen Rentenversicherung, wie zum Beispiel die Grundrente, wahrnehmen zu können.

Minijobs zeichnen sich aber nicht nur durch die fehlende Absicherung aus, sondern sie sind meist auch noch schlecht bezahlt. So verdienten rund drei Viertel der Minijobber im Jahr 2018 weniger als 11,40 Euro pro Stunde und ein Aufstieg aus dem Niedriglohn gelang ihnen nur halb so häufig wie den Vollzeitbeschäftigten.³⁶ Auch wichtige Arbeitnehmerrechte, wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub und häufig sogar der gesetzliche Mindestlohn, werden den Minijobbern versagt.³⁷

Trotz all dieser negativen Effekte der Minijobs wurden sie im Zuge der Mindestloohnerhöhung zum 01. Oktober 2022 noch ausgeweitet. Die Minijobgrenze wurde direkt an die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt, so dass sich bei jeder Erhöhung der gesetzlichen Lohnuntergrenze auch die Minijobgrenze erhöht. Bei dem Mindestlohn von zwölf Euro pro Stunde beträgt die Minijobgrenze 520 Euro. Diese Verknüpfung kritisiert der VdK scharf und setzt sich weiter für eine Eindämmung der Minijobs ein.

Damit Arbeit für die Beschäftigten krisenfester wird und am Ende nicht die Altersarmut droht, müssen Minijobs in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen umgewandelt werden.

³¹ Bundesregierung (2017): 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 96.

³² Grabka, Goehler (2020): Der Niedriglohnsektor in Deutschland. Falle oder Sprungbrett für Beschäftigte?, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

³³ Grabka, M.; Braband, C.; Göbler, K. (2020): Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession, DIW Wochenbericht 45/2020.

³⁴ Hans-Böckler-Stiftung: Coronakrise: weniger Minijobs. Böckler Impuls 12/2021.

³⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke, August 2021.

³⁶ Grabka, Goehler (2020): Der Niedriglohnsektor in Deutschland. Falle oder Sprungbrett für Beschäftigte?, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

³⁷ Hans-Böckler-Stiftung: Coronakrise: weniger Minijobs. Böckler Impuls 12/2021.

2.1.3.2. Midijobs

Beschäftigungen mit einem niedrigen Verdienst, aber oberhalb der Minijob-Schwelle von 520 Euro werden seit dem 01. Januar 2023 bis zu einem noch höheren Betrag als bisher durch geringere Sozialbeiträge entlastet. Ab Anfang kommenden Jahres müssen sogenannte Midijobber erst ab einem Verdienst von 2.000 Euro die Hälfte der Sozialbeiträge zahlen.

Der VdK begrüßt grundsätzlich das Ziel, Geringverdiener bei den Lohnnebenkosten zu entlasten, ohne dass sich gleichzeitig ihre Rentenleistungen verringern. Die Ausweitung der Midijobs mit einer Gleitzone von 520,01 bis 2.000 Euro ist jedoch der falsche Ansatz. Es ist nicht zielführend, Jobs im Niedriglohnbereich durch Schwächung der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme dauerhaft zu fördern. Die Erhöhung der Attraktivität der Midijobs ist ein falscher Anreiz im Hinblick auf die Finanzierungsgrundlage in der Sozialversicherung. Der Vorschlag entzieht der Rentenversicherung Einnahmen und erhöht ihre Ausgaben. Zudem sind viele Midijobs nicht an Tarifverträge gebunden. Eine Ausweitung solcher Beschäftigungsverhältnisse würde somit Unternehmen ohne Tarifbindung stärken.

Zur Entlastung von Geringverdienern fordert der VdK die Einführung einer negativen Einkommenssteuer. Zudem braucht es mehr Tarifbindung.

2.1.3.3. Leiharbeit

Leiharbeiter arbeiten meist unter schlechteren Bedingungen als andere Beschäftigte. Zwar ist ihr Einkommen in letzter Zeit angestiegen, aber trotzdem arbeiteten gut 60 Prozent der vollzeitbeschäftigten Leiharbeiter Ende 2018 für einen Niedriglohn.³⁸ Dazu kommt die besonders unsichere Beschäftigungsform, welche eine erhebliche Belastung für die Leiharbeiter darstellt. Ende 2018 endeten gut die Hälfte der Beschäftigungsverhältnisse nach drei Monaten und gut 28 Prozent sogar nach einem Monat.³⁹

Leiharbeit sollte durch eine stringente Anwendung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ reguliert werden. Die momentan geltenden Ausnahmeregelungen sind abzuschaffen und die Höchstüberlassungsdauer sollte arbeitsplatzbezogen und nicht arbeitnehmerbezogen sein, da ansonsten die Leiharbeiter nur regelmäßig ausgetauscht werden (Drehtüreffekt). Um Festanstellungen zu stärken, kann die Einführung eines Flexibilitätszuschlags für Leiharbeit sinnvoll sein.

2.1.3.4. Teilzeitbeschäftigung

Frauen machen den überwiegenden Anteil der rund zehn Millionen Teilzeitbeschäftigten aus. Fast jede zweite abhängig erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit, während es bei den Männern nicht mal jeder Neunte ist.⁴⁰ Sie arbeiten in Teilzeit, um unbezahlte Familienarbeit, also die Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen, verrichten zu können. Wenn die intensiven Phasen der Sorgearbeit abklingen, haben sie meist keine Chance, ihre Arbeitszeit zu erhöhen. So arbeiten circa 35 Prozent der Teilzeitbeschäftigten unfreiwillig in Teilzeit und wollen ihre Arbeitszeit verlängern. Diese sogenannte „Teilzeitfalle“ hat weitreichende Folgen, da sie den meist weiblichen Betroffenen keine ausreichende finanzielle Absicherung und vor allem keine ausreichende Altersvorsorge ermöglicht. Das unfreiwillige Verbleiben in der Teilzeit ist somit auch ein gewichtiger Grund für die Einkommenslücke sowie für die Rentenlücke zwischen Frauen und Männern.

³⁸ Seils, Emmler: Leiharbeit im regionalen Vergleich. WSI-Policy Brief Nr. 35, Januar 2020.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Statistisches Bundesamt (2020): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus zum Arbeitsmarkt.

Der VdK forderte deswegen schon lange ein Rückkehrrecht in Vollzeitbeschäftigung. 2019 wurde daraufhin die sogenannte Brückenteilzeit eingeführt, welche aber noch zu kurz greift. Das Rückkehrrecht gilt nur für Betriebe ab 45 Mitarbeiter und dann zunächst auch nur für einen von 15 Mitarbeitern. Diese Zumutbarkeitsquoten entfallen dann erst ab einer Betriebsgröße von 200 Beschäftigten. Da in Kleinbetrieben besonders viele Frauen arbeiten, können sie von der neuen Regelung somit nur eingeschränkt profitieren und die „Teilzeitfalle“ ist noch nicht beseitigt.

Deshalb fordert der VdK ein generelles Rückkehrrecht in Vollzeit, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch der Anspruch auf Erhöhung der vertraglichen Arbeitszeit muss noch weiter verbessert werden, da viele Frauen ihre Arbeitsstelle mit einem Arbeitsvertrag in Teilzeit begonnen haben und diesen aber langfristig erhöhen wollen.

2.1.3.5. Sachgrundlose Befristungen

Bei Neuanstellungen in 2018 war fast jede zweite Stelle befristet.⁴¹ Die Zahl der Befristungen ohne sachlichen Grund hat sich zwischen 2001 und 2019 mehr als verdreifacht, von 550.000 auf 1,8 Millionen.⁴² Sachgrundlose Befristungen betreffen mittlerweile alle Alters- und Qualifikationsgruppen. Sie bedeuten für die Betroffenen fehlende Planungssicherheit und untergraben ihre Arbeitnehmerrechte. Dies spiegelt sich auch in der Einkommenssituation wieder. So verdienen 33,3 Prozent der befristet Beschäftigten nur einen Niedriglohn, bei den Beschäftigten im Normalarbeitsverhältnis sind es dagegen nur 9,6 Prozent.⁴³

Die Arbeitnehmerrechte, insbesondere die Kündigungsschutzrechte, dürfen durch die sachgrundlosen Befristungen nicht weiter ausgehöhlt werden. Arbeitnehmer brauchen einen sicheren Arbeitsplatz, um wichtige Entscheidungen im Leben, wie Familienplanung und Ortswahl, treffen zu können.

Sachgrundlose Befristungen und Kettenbefristungen bei Arbeitsverträgen müssen abgeschafft werden.

2.1.3.6. Solo-Selbstständige

In 2019 gab es knapp 2,2 Millionen Selbstständige ohne Beschäftigte, sogenannte Solo-Selbstständige, in Deutschland.⁴⁴ Deren Anzahl könnte durch die Digitalisierung der Arbeitswelt und der neuen Plattformökonomie weiter ansteigen.

Die Gruppe der Solo-Selbstständigen ist sehr heterogen, sie reicht vom der hochspezialisierten Fachkraft bis zur niedrig entlohnten Aushilfskraft. Aber gerade dieser Anteil der Solo-Selbstständigen erwirtschaftet meist nur ein geringes Einkommen. Deswegen liegt das durchschnittliche Einkommen dieser Erwerbstätigen unter dem der Arbeitnehmer.⁴⁵ Bei einem Viertel liegt es sogar unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Vor allem ist die Gruppe der Solo-Selbstständigen nur unzureichend in die Sozialversicherungssysteme eingebunden. Ihnen fehlen ein Schutz bei Arbeitslosigkeit und nach Arbeitsunfällen und vor allem eine ausreichende Altersvorsorge. Die private Krankenversicherung können sie häufig im Alter nicht mehr bezahlen. Die steuerfinanzierte Sozialhilfe kann nicht das staatliche Netz für Selbstständige sein.

⁴¹ Arbeitsmarkt aktuell DGB, Januar 2020.

⁴² Seils, Emmeler, Rogall: Befristete Beschäftigung. Eine Auswertung regionaler Daten für 2018. WSI-Policy Brief Nr. 36, März 2020.

⁴³ Größmann, Günter (2018): Arbeitsmarkt und Verdienste. Datenreport 2018.

⁴⁴ Institut für Mittelstandsforschung (2020): Statistik der Selbstständigen und Erwerbstätigen.

⁴⁵ Brenke (2016): Solo-Selbstständige in Deutschland. DIW Forschungsbericht.

Ihr Risiko, später unter Altersarmut zu leiden, ist besonders hoch. Es ist an der Zeit, sich von der traditionellen Auffassung zu verabschieden, dass Selbstständige prinzipiell keine soziale Absicherung durch die öffentliche Hand benötigen.

Gerade in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass eine wirtschaftliche Krisensituation die fehlende Absicherung der Solo-Selbstständigen im Sozialversicherungssystem mit einem Schlag zu einem ernsthaften gesamtgesellschaftlichen Problem werden lässt. Trotz Zugangsvereinfachungen für das Grundsicherungssystem konnten viele betroffene Selbstständige es nicht nutzen. Nach eigenen Angaben erhielten nur zehn Prozent der Selbstständigen Arbeitslosengeld II.^{46,47} Sie werden in dieser Zeit von ihren Ersparnissen gelebt oder sich verschuldet haben. Ihre private Altersvorsorge ist damit extrem gefährdet und sehr viel mehr Selbstständige könnten dadurch in Zukunft auf staatliche Grundsicherung im Alter angewiesen sein.

Angesichts dieser Entwicklungen fordert der VdK, die Selbstständigen zu fairen Bedingungen in eine solidarische Finanzierung der Sicherungssysteme einzubeziehen, ohne sie finanziell zu überfordern. Nach Ansicht des VdK müssen wir jetzt den großen Schritt zu einer Sozialversicherung für alle Erwerbstätigen gehen.

Außerdem müssen unfreiwillige Formen der Selbstständigkeit und alle Formen von Scheinselbstständigkeit konsequent unterbunden werden. Die Auslagerung von Tätigkeiten in Form von Werkverträgen zu Lasten von Festanstellungen, muss weiterhin zurückgedrängt werden.

2.1.3.1. Digitales Prekariat

Durch den digitalen Wandel und die Möglichkeiten des Internets sind neue Formen der Erwerbstätigkeit entstanden. Einmal werden hierbei verbraucherbezogene Dienstleistungen vor Ort, wie Fahrdienste oder Hilfen im Haushalt, durch sogenannte Gigworker erbracht. Bei dem sogenannten Crowdworking dagegen werden Aufträge von Unternehmen vollständig im Netz erbracht. Dies können Kleinaufträge sein, sei es Bildunterschriften erstellen oder Texte verschlagworten, die dann auch nur jeweils mit Centbeträgen vergütet werden. Aber auch hochkomplexe Spezialistentätigkeiten können damit gemeint sein. Gemeinsam haben diese neuen Arbeitsformen, dass sie allein über Plattformen im Internet abgewickelt werden.

Die Betreiber dieser Plattformen wollen sich nicht als Arbeitgeber verstanden sehen, sondern nur als Mittler zwischen den Auftraggebern und dem einzelnen Dienstleister. Sie lehnen jede arbeitgeberische Verantwortung ab und verweisen auf einen Selbstständigenstatus der Dienstleister. Für die Dienstleister, wie zum Beispiel Fahrradkurier und Essenauslieferer, bedeutet dies keine Arbeitnehmerrechte, schwankende Einnahmen und kaum soziale Absicherung. Hinzu kommt, dass die mit der Plattformarbeit erzielbaren Löhne allein oft nicht zum Leben reichen.⁴⁸ All dies spricht dafür, dass hier eine besondere Form der prekären Beschäftigung in einem neuen Bereich der Wirtschaft entsteht, für den die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht greifen.

Um die Entstehung eines „digitalen Prekariats“ zu verhindern, braucht es die schnelle Anpassung und Umsetzung von Arbeitnehmerschutzrechten. Dazu gehört die rechtssichere Feststellung, nach welchem Status die Tätigkeit des Dienstleisters zu beurteilen ist, ob Selbstständigkeit oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Es liegt an den

⁴⁶ Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, umgangssprachlich Hartz IV.

⁴⁷ Verband der Gründer und Selbstständigen in Deutschland e.V., Wortprotokoll zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales im Bundestag, 22. Februar 2021.

⁴⁸ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019): Ergebnisbericht des Zukunftsdialogs, S. 30.

Plattformen nachzuweisen, dass trotz der Vorgaben zum Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit kein Arbeitgeberverhältnis vorliegt. Die Dienstleister selber können einen solchen Beweis gar nicht antreten, da sie keinen Zugang zur Plattformstruktur haben. **Weiterhin müssen kollektive Lösungen für Arbeitsbedingungen und Mitbestimmung der Dienstleister ermöglicht werden. Dazu müssen Bedingungen geschaffen werden, dass auch im digitalen Bereich die Organisations- und Mitbestimmungsrechte, wie zum Beispiel die Bildung von Betriebsräten, durchgesetzt werden können.**

2.1.4. Mobiles Arbeiten

Schon vor der Corona-Krise arbeiteten 36 Prozent der Beschäftigten teilweise auch mobil, da sie bei Kunden vor Ort oder auf Dienstreisen waren.⁴⁹ Aber die Anzahl der Erwerbstätigen, die ausschließlich von zu Hause aus arbeiten, hat sich während der Corona-Krise von vier auf 24 Prozent erhöht.⁵⁰ Hier lassen sich viele Erfahrungswerte ableiten, welche Kriterien eine arbeitnehmerfreundliche Regelung zum mobilen Arbeiten erfüllen muss. Zwar hilft es den Beschäftigten, familiäre und persönliche Verpflichtungen mit der Arbeit vereinbaren zu können, aber das mobile Arbeiten ist kein Ersatz für institutionelle Kinderbetreuung. Die Doppelbelastung hat bei vielen Betroffenen in der Pandemie zu starkem Stress und Erschöpfung geführt.

Weiterhin klagten viele darüber, dass die Grenzen zwischen Arbeit und Privatem verschwimmen und sie keine ausreichenden Ruhezeiten hatten. Die Gefahr, unbezahlte Überstunden zu leisten und auch außerhalb der Arbeitszeit erreichbar sein zu müssen, steigt beim mobilen Arbeiten stark an. Vielen fehlte auch der persönliche Austausch mit Kollegen und die Unterstützung durch Vorgesetzte. Die Mehrzahl kann sich gut eine Kombination aus Präsenzzeiten im Betrieb und mobilem Arbeiten vorstellen.

Bei geeigneten Arbeitsplätzen bedarf es eines Rechtsanspruchs der Beschäftigten auf mobiles Arbeiten, der aber keine Pflicht zum mobilen Arbeiten darstellen darf. Es müssen weiter personalisierte Präsenzarbeitsplätze angeboten werden. Außerdem müssen sämtliche Arbeitnehmerschutzrechte bezüglich Arbeits- und Pausenzeiten gelten und der Gesundheitsschutz gewährleistet sein. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz muss unbürokratisch auf den mobilen Arbeitsplatz ausgeweitet werden.

2.1.5. Qualifizierung und Weiterbildung

Qualifikation und Weiterbildung sichern den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere in Zeiten von neuen Anforderungsprofilen. Damit Arbeitgeber ihrer besonderen Verantwortung für die berufsbegleitende Weiterbildung ihrer Angestellten im Sinne eines „lebenslangen Lernens“ gerecht werden, bedarf es hier Fördermaßnahmen. Die Übernahme von Weiterbildungskosten ist zwar schon ausgeweitet worden, aber eine stärkere Verpflichtung der Arbeitgeber fehlt.

Bisher wird auf das Prinzip der Freiwilligkeit gesetzt und versucht durch finanzielle Anreize gerade die Weiterbildung von Älteren und Schwerbehinderten zu fördern, indem man hier die kompletten Kosten übernimmt. Leider ist es immer noch so, dass gerade Ältere, Schwerbehinderte und Menschen mit geringer Qualifikation am wenigsten an Weiterbildungen teilnehmen.⁵¹ Auf diese Gruppen muss sich die Weiterbildungsförderung noch stärker konzentrieren, denn ihnen muss ermöglicht werden, so lange wie möglich am Arbeitsleben teilzunehmen. Problematisch ist hierbei auch, dass die Entscheidung,

⁴⁹ DGB-Index Gute Arbeit (12/2020): Mehr als Homeoffice – Mobile Arbeit in Deutschland.

⁵⁰ Ahlers, Mierich, Zucco (4/2021): Home-Office in Zeiten von Corona. WSI-Report Nr. 65.

⁵¹ Osiander, Stephan (2018): IAB-Forum.

ob eine Nachqualifikation vorgenommen wird, einzig beim Arbeitgeber liegt. Hier müssen Regelungen für die Lösung von etwaigen Interessenkonflikten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer installiert werden.

Bei drohender Arbeitslosigkeit muss ein Rechtsanspruch auf Weiterbildung bestehen. Berufsbegleitende Weiterbildung darf nicht alleine in der Entscheidungsgewalt der Arbeitgeber stehen, sondern muss auch durch den Arbeitnehmer eingefordert werden können. Ein besonderes Augenmerk muss auf der Qualifikation von Älteren, Schwerbehinderten, Menschen mit geringer Qualifikation und Frauen liegen.

2.2. Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Die berufsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung ist nur ein Baustein für die Unterstützung der Beschäftigten im wirtschaftlichen Strukturwandel. Da es trotzdem für viele zu Phasen der Erwerbslosigkeit kommen wird, braucht es auch einen noch stärkeren Ausbau der Ausbildungsförderung in der Arbeitslosigkeit.

Auch die Chancen von Langzeitarbeitslosen, wieder in Beschäftigung zu kommen, müssen erhöht werden. Hierzu sollten insbesondere verstärkt Weiterbildungsmaßnahmen eingesetzt werden, um die Integrationschancen dieses Personenkreises nachhaltig zu verbessern. Dies hat sich das neue Bürgergeld zum Ziel gesetzt und dafür auch viele langjährige Forderungen des VdK ganz oder teilweise umgesetzt. Dazu zählen die Relativierung des Vermittlungsvorrangs, die Einführung eines Weiterbildungsgeldes, Weiterbildungsangebote in Teilzeit und die Aufhebung des Verkürzungsgebots. Viele neue Instrumente, wie der soziale Arbeitsmarkt oder das ganzheitliche Coaching wurden entfristet oder neu eingeführt. Erfolg können diese Eingliederungsmaßnahmen aber nur haben, wenn sie ausreichend finanziell und personell hinterlegt sind.

2.2.1. Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung

Durch die Transformationsprozesse in der Wirtschaft werden viele nicht zukunftsfähige Unternehmen schließen oder erheblich Arbeitsplätze abbauen müssen. Zwar werden dafür in anderen Bereichen wieder verstärkt Fachkräfte gesucht. Für viele Beschäftigte heißt das aber, dass sie Phasen von Arbeitslosigkeit durchleben werden. In dieser Zeit müssen sie die Möglichkeit erhalten, sich den neuen Kompetenzanforderungen entsprechend zu qualifizieren. Die Qualifizierung und Weiterbildung soll jetzt durch viele Instrumente im neuen Bürgergeld gestärkt werden. Da diese aber nicht ausreichend mit finanziellen Mitteln unterlegt sind, ist der Erfolg fraglich. Der VdK fordert hier eine signifikante Aufstockung der Eingliederungsmittel und die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Weiterbildung, der auch die Nachqualifizierung umfasst.

Insbesondere ältere Erwerbslose müssen stärker in den Fokus der Eingliederungsmaßnahmen genommen werden, denn Ziel muss der Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit bis zum regulären Renteneintrittsalter sein. **Dafür braucht es einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung während des Bezugs von Arbeitslosengeld I, statt – wie bisher – nur eines Beratungsanspruches.**

Da bestehende und drohende Arbeitslosigkeit im höheren Alter oft durch gesundheitliche Einschränkungen bedingt sind, befinden sich viele Betroffene in Rehabilitationsverfahren. Da sie meist auch schon 15 Jahre Beitragszeiten erreicht haben, ist hier Rehabilitationsträger oft die deutsche Rentenversicherung. Auch hier braucht es einen Anspruch auf nachhaltige Weiterbildung und Qualifizierung.⁵²

⁵² Siehe auch ausführlich dazu Sozialpolitischer Antrag Nr. 14 zum Thema Medizinische und berufliche Rehabilitation.

2.2.2. Beratung

Für eine gute Beratung und erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt braucht es zunächst ausreichend Personal und die notwendige finanzielle Ausstattung in den Jobcentern. Aber die Mittel für die Arbeitsmarktförderung in den Jobcentern wurden massiv zurückgefahren: So sind die Maßnahmen zur Arbeitsförderung um rund 33 Prozent und im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sogar um rund 68 Prozent zurückgegangen.⁵³ Auch mit Einführung des Bürgergeldes mit all den neuen Eingliederungsinstrumenten im Jahr 2023 wurden dafür die Haushaltsmittel sogar noch gekürzt.

Immer wieder berichten VdK-Mitglieder, dass gewisse Förderprogramme und -maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil es keine personellen Ressourcen gibt oder weil die eingestellten Mittel schon ausgeschöpft sind. Dass Mitarbeiter zu viele Leistungsbeziehende betreuen müssen, führt nicht nur zu sehr langen Bearbeitungszeiten, sondern auch zu Defiziten bei den Eingliederungsmaßnahmen. Es ist nicht genug Zeit vorhanden, um die Potentiale und Wünsche jedes Einzelnen zu besprechen.

Der VdK begrüßt, dass statt der bisherigen sanktionsbewehrten standardisierten Eingliederungsvereinbarungen, nun Beratung auf Augenhöhe und ein kooperatives Vorgehen ohne sofortige Strafandrohung im neuen Bürgergeld herrschen sollen. Die Eingliederungsvereinbarung wird durch einen von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan abgelöst. Er dient als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess und hat die vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Ziel, wobei nur stufenweise Pflichtverletzungen sanktioniert werden dürfen.

Die neue kooperative Arbeitsweise bedarf auch neuer Herangehensweisen und neuer Kompetenzen, dafür müssen den Mitarbeitern ausreichend Schulungen und Handlungsfreiräume zur Verfügung gestellt werden. Die Weiterentwicklung der Eingliederungsmaßnahmen als Kernstück der Bürgergeld-Reform ist kein Selbstläufer, sondern braucht Personal, Zeit und Geld, um erfolgreich zu werden.

2.2.3. Sozialer Arbeitsmarkt

Für Langzeitarbeitslose, die seit sehr langer Zeit keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten und auch viele Vermittlungshemmnisse aufweisen, ist 2019 mit dem Teilhabechancengesetz ein sozialer Arbeitsmarkt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende installiert worden. Der VdK hatte sich lange Zeit für die Schaffung eines solchen öffentlich geförderten Arbeitsmarktes eingesetzt und seine Einführung dementsprechend begrüßt. Zunächst war er zeitlich begrenzt. Der VdK hat sich immer für eine Entfristung und Erweiterung eingesetzt. Mit dem Bürgergeld wird der soziale Arbeitsmarkt nun dauerhaft verankert.

Darüber hinaus muss der soziale Arbeitsmarkt ausgebaut werden, und dafür müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ansicht des VdK ist dafür Sorge zu tragen, dass gerade besonders arbeitsmarktfremde Gruppen, wie schwerbehinderte Arbeitslose, auch erfasst werden und ausreichende begleitende und vorbereitende Maßnahmen zur Stabilisierung und Heranführung angeboten werden. Die Teilnahme an den Eingliederungsmaßnahmen muss immer auf freiwilliger Basis erfolgen und darf nicht durch Sanktionsandrohung erzwungen werden.

Auch in der Arbeitslosenversicherung muss ein sozialer Arbeitsmarkt nach dem Vorbild des Teilhabechancengesetzes eingeführt werden. Ältere im Arbeitslosengeld-I-Bezug haben wegen gesundheitlicher Einschränkungen oft keine Beschäftigungschancen mehr auf dem Arbeitsmarkt, erfüllen aber auch nicht die Voraussetzungen für eine Rente. Diese

⁵³ Der Paritätische Gesamtverband (2017): Paritätische Positionen zur Arbeitsmarktpolitik.

Personengruppe darf nach einem langen Berufsleben nicht von der sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt abgekoppelt werden und als Perspektive nur noch das Arbeitslosengeld II haben.

In 2021 wurde auf Druck des VdK der soziale Arbeitsmarkt auch für Rehabilitanden geöffnet. Bis dahin waren Arbeitslose, die sich in einem Rehabilitationsverfahren befanden, von gewissen Fördermöglichkeiten der Jobcenter ausgeschlossen. Dies stellte eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber Arbeitslosen dar, die nicht die Voraussetzungen für ein Rehabilitationsverfahren erfüllen. **Der VdK verbindet mit der Öffnung des öffentlich geförderten Arbeitsmarktes die große Hoffnung, dass nun auch vermehrt Arbeitslose mit Schwerbehinderung oder mit Rehabilitationsbedarf von den Jobcentern beteiligt werden.**

In den Jobcentern, die für deutlich mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Arbeitslosen zuständig sind, bestehen erhebliche Defizite bei der Beratung, Förderung, beruflichen Rehabilitation und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. **Daher müssen alle Jobcenter flächendeckend mit qualifizierten Teams zur Betreuung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten ausgestattet werden, damit Reha-Bedarfe erkannt und gedeckt werden. Zudem sollte die Grundsicherung für Arbeitsuchende dahingehend geändert werden, dass für schwerbehinderte Arbeitsuchende die Rehabilitations- und Teilhabeziele des SGB IX im Vordergrund stehen.**⁵⁴

2.3. Arbeitslosenversicherung stärken

In der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass eine leistungsstarke Arbeitslosenversicherung schnell und effizient auf schwerwiegende Krisensituationen reagieren und soziale Härten für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abfedern kann. Der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld bewahrte viele vor der Arbeitslosigkeit und sicherte der Wirtschaft die Fachkräfte.

Obwohl die Arbeitslosenversicherung für alle abhängig Beschäftigten einen ausreichenden Schutz bei Arbeitslosigkeit bieten soll, gibt es auch hier Defizite. Die aktuelle Bezugsdauer von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist für viele Betroffene zu kurz, um in dieser Zeit eine neue Beschäftigung zu finden, besonders wenn sie älter sind oder gesundheitliche Einschränkungen haben. So finden sich viele langjährige Beitragszahler schnell im Arbeitslosengeld-II-Bezug mit seinen verschärften Zumutbarkeits- und Vermögensregelungen wieder. **Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung gerade für langfristig Versicherte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss wieder gestärkt werden, indem die Bezugszeiten gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten erhöht werden.**

Besonders prekär Beschäftigte, wie Leiharbeiter, schaffen es oft nicht, innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten die erforderlichen Anwartschaftszeiten zu erreichen. Trotz Beitragszahlung erhalten die Betroffenen dann nur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zwar wurde 2019 durch das Qualifizierungschancengesetz den Forderungen des VdK nach Verlängerung der Rahmenfrist teilweise nachgekommen und diese auf 30 Monate erweitert. Doch dadurch wird immer noch zu vielen Arbeitnehmern der Zugang zum Arbeitslosengeld verwehrt. **Die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitslosengeld I müssen entschärft werden, indem die Rahmenfrist auf drei Jahre erhöht wird und die Anwartschaftszeiten auf zehn Monate verkürzt werden.** Mit dieser Regelung könnten rund 100.000 Arbeitslose mehr vom Arbeitslosengeld profitieren.⁵⁵

⁵⁴ Siehe auch Sozialpolitischer Antrag Nr. 11 zum Thema Medizinische und berufliche Rehabilitation.

⁵⁵ DGB (2018): Stellungnahme zum Qualifizierungschancengesetz.

Beitragssenkungen sind nur insoweit zu begrüßen, so lange sie keine Gefährdung der Rücklagen oder der ausreichenden Leistungsgewährung zur Folge haben. Wie wichtig die Rücklage ist, hat sich in der Corona-Krise gezeigt. Die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit bei der Qualifizierung und Weiterbildung im Hinblick auf den digitalen Wandel der Arbeitswelt erweitern sich stetig. Damit die Arbeitslosenversicherung wieder das primär zuständige Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit wird, braucht es Leistungserhöhungen und Zugangserleichterungen. **Alle diese Aufgaben kann die Bundesagentur für Arbeit nur erfüllen, wenn sie ausreichend finanziell ausgestattet ist.**

2.4. Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bürgergeld

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum Januar 2023 sollte eine grundsätzliche Gesetzesreform mit vielen Verbesserungen für die Betroffenen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vollzogen werden. In einer politisch aufgeheizten Diskussion wurde von Gegnern dieser Reformen ein sehr negatives Bild der Leistungsempfänger gezeichnet. Danach würde es sich um arbeitsscheue Personen handeln, die es sich trotz hoher Ersparnisse auf Kosten der Gemeinschaft in der sozialen Hängematte bequem machen würden. Es wurden auch Beispiele von Sozialleistungsbetrug als Normalität dargestellt. Dabei wurde aber verschwiegen, dass diese Verhaltensweisen schon bisher strafrechtlich verfolgt werden.

Weiter muss man wissen, dass von den rund 5,2 Millionen Bürgergeldbeziehern nur 1,5 Millionen⁵⁶ wirklich erwerbsfähig sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Ein großer Anteil in Höhe von circa einer Millionen Leistungsbeziehern befindet sich schon in Erwerbsarbeit, muss den zu geringen Lohn aber aufstocken. Andere können wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht arbeiten oder betreuen kleine Kinder oder sind selber noch Kinder und Jugendliche.

Das Bürgergeld soll Vertrauen und Sicherheit zu vermitteln, insbesondere in Krisenzeiten. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben deutlich gemacht, wie kommende Krisen und notwendige wirtschaftliche Transformationsprozesse die Grundsicherung herausfordern werden. Schließlich befinden wir uns in einem tiefgreifenden Strukturwandel der Arbeitswelt. Auch hier könnten sehr viele Menschen arbeitslos werden und auf staatliche Unterstützung angewiesen sein bis sie neue Qualifikationen erworben haben. Die temporären Regelungen der Sozialschutz-Pakete in der Corona-Krise zeichneten bereits den Weg zu einer vereinfachten und bürgerfreundlicheren Leistungsgewährung vor.

2.4.1. Sozio-kulturelles Existenzminimum

Durch die Regelsätze müsste nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts das sozio-kulturelle Existenzminimum abgedeckt werden. Das angewandte Herleitungsverfahren der Regelsätze, so wie zuletzt im Jahr 2020, weist aber schwerwiegende Defizite auf, die zur Folge haben, dass die Regelbedarfe künstlich kleingerechnet werden und eben nicht die Existenz absichern.⁵⁷

So liegt das Grundsicherungsleistungsniveau für einen Single-Haushalt mit 360 Euro unter der spezifischen Armutsrisikogrenze.⁵⁸ Die Regelsatzhöhen sind einfach zu gering, um Armut zu reduzieren. So nimmt die Reduzierung des Armutsrisikos durch Sozialtransfers bei der Gruppe der Arbeitslosen stetig ab, von 2008 bis 2018 hat sich die Reduktion halbiert.⁵⁹ Circa die Hälfte der Arbeitslosen lebt dauerhaft in Armut, in den 1990er Jahren war dies nur ein Viertel.⁶⁰

⁵⁶ Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen, IAQ,(2022), Sozialpolitik aktuell. Bundesagentur für Arbeit (2022), Strukturen der Grundsicherung SGB II; Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf.

⁵⁷ Sozialverband VdK Deutschland e. V. (2020): Stellungnahme zum Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes.

⁵⁸ Eigene Berechnungen der Partei Die Linke, Mai 2021 (BT-Drucks. 19/29439).

⁵⁹ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, 485-487.

⁶⁰ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 128.

Auch die Kosten der Unterkunft sind größtenteils zu gering berechnet, um die tatsächlichen Wohnkosten abzudecken. Dies führt zu weiteren finanziellen Belastungen und existenziellen Sorgen bei den Grundsicherungsbeziehern, die eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit erschweren.

Gerade die Corona-Krise hat deutlich gemacht, dass viele Haushalte im Grundsicherungsbezug nur über die Runden kommen, wenn sie Angebote wie Tafeln und Kleiderkammer und das kostenlose Mittagessen in den Schulen und Kitas nutzen können. Wenn diese Angebote wegfallen, reicht es nicht, um über den Monat zu kommen.

Bisher werden die Regelsätze der Erwachsenen an den Ausgaben der untersten 15 Prozent der Single-Haushalte mit geringem Einkommen berechnet; bei den Kindern an den untersten 20 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind. Die somit ermittelten Referenzhaushalte haben meist nur ein Einkommen unter der Armutgefährdungsschwelle und durch die Zirkelschlüsse manchmal sogar unter der Grundsicherungsschwelle. Zirkelschlüsse entstehen, wenn die Verbrauchsausgaben von Haushalten, die selber Leistungsempfänger sind, verwendet werden. Der hier herrschende Mangel wird somit zum Maßstab für die Herleitung des sozio-kulturellen Existenzminimums genommen.

Die schon begrenzten Mittel, die die Referenzhaushalte ausgeben können, werden dann auch noch durch Kürzungen weiter reduziert. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben für Zimmerpflanzen, Haustiere, Gartenarbeit, chemische Reinigung, Weihnachtsbaum, Kantinen- und Gaststättenbesuche. Die zu geringen Regelsätze führen bei allen Leistungsbeziehern zu Einschränkungen im Bereich der sozialen Teilhabe. Dies kann nicht der Weg sein, um Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Auch lassen sich nicht alle Bedarfe durch durchschnittliche Datenwerte pauschalisieren und festlegen. Zum Beispiel fallen Ausgaben für sogenannte weiße Ware, wie Kühlschränke und Waschmaschinen, nur in großem zeitlichem Abstand und daher bei sehr wenigen Haushalten im gleichen Zeitraum an. Aus diesen Daten lassen sich keine Durchschnittswerte bilden.

Gerade bei der Frage, was Kinder und Jugendliche für ein gesundes Aufwachsen mit allen Zukunftschancen brauchen und was Ältere oder Menschen mit Behinderung für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben benötigen, braucht es mehr Ermittlung und breite Diskussion in einer Sachverständigenkommission.

Alle vier Jahre werden die Regelsätze völlig neu berechnet. In der Zwischenzeit werden sie jedes Jahr anhand der aktuellen Lohn- und regelsatzrelevanten Preisentwicklungen angepasst. Dafür werden die Daten bis zum Sommer des Vorjahres verwendet. Durch die sprunghafte hohe Inflation im Jahr 2022 kam es zu einer existenzgefährdenden Unterdeckung bei den Regelsätzen. Wenn so starker Kaufkraftverlust der Regelsätze eintritt, muss der Gesetzgeber sofort reagieren und darf nicht auf die nächste Fortschreibung warten.

Eine grundlegende sachgerechte Neuberechnung des Existenzminimums ist notwendig, von dem nicht nur die Grundsicherung, sondern auch der Steuerfreibetrag und andere Sozialleistungen betroffen sind. Die Regelsätze in der Grundsicherung müssen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts so hergeleitet werden, dass sie auch die soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen:

- **Um Zirkelschlüsse zu verhindern, dürfen keine Daten von Personen einbezogen werden, die selber Grundsicherung erhalten oder einen Anspruch darauf hätten.** Die sogenannten Aufstocker und „verdeckt Armen“ sind aus der Vergleichsgruppe herauszunehmen.
- **Bei den Vergleichsausgaben dürfen keine Kürzungen vorgenommen werden,** da sonst der interne Ausgleich zwischen den Verbrauchspositionen nicht mehr möglich ist. Die bisher vorgenommenen Kürzungen betreffen insbesondere Positionen zur sozialen Teilhabe, die uneingeschränkt gewährt werden muss.

- **Die ermittelten Ausgabepositionen müssen anhand eines „Bedarfs-TÜVs“ und anhand der Relation zur gesellschaftlichen Mitte in einer unabhängigen Sachverständigenkommission überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Bedarfe von Kindern für Bildung und Teilhabe sowie die Bedarfe von Älteren und Erwerbsgeminderten bezüglich Mobilität, Gesundheit und Barrierefreiheit.**
- **Langlebige und kostenintensive Gebrauchsgüter, wie die weiße Ware, und Gesundheitsleistungen, wie Brillen, sind nicht pauschalisierungsfähig. Diese sind in Form von Einmalleistungen zu gewähren.**
- Stromkosten können durch die bisherige Ermittlungsmethode nicht hinreichend dargestellt werden. Die tatsächlichen Kosten liegen im Durchschnitt 25 Prozent über dem Regelsatz.⁶¹ Durch die Energiepreiskrise verschärft sich das Problem immer weiter. **Stromkosten müssen gesondert anhand der tatsächlichen regionalen Preise ermittelt und bei den Wohnkosten gewährt werden.**
- **Die jährliche Regelsatzfortschreibung muss zukünftig einen Sicherungsmechanismus enthalten, damit sehr starke Preissteigerungen durch eine unterjährige Anpassung ausgeglichen werden können.**

2.4.2. Kein Unterschreiten des Existenzminimums

Die gemäß den Forderungen des VdK realitätsgerecht hergeleiteten Regelsätze⁶² müssen den Grundsicherungsempfängern in voller Höhe zur Verfügung stehen. In der Praxis verfügen aber immer mehr Leistungsberechtigte nur über einen anteiligen Regelbedarf, da dieser für Darlehensrückzahlungen, Rückzahlungen überzahlter Leistungen oder aufgrund von Sanktionierungen gekürzt wurde.

Aufgrund der zu niedrigen Regelbedarfe, besonders hinsichtlich der Stromkosten und der Ansparbeiträge für weiße Ware, sind immer mehr Leistungsbezieher gezwungen, Darlehen der Jobcenter für die Anschaffung von Waschmaschinen, Kühlschränken et cetera oder für die Begleichung von Stromschulden in Anspruch zu nehmen. Zur Tilgung dieser Kredite werden dann monatlich jeweils zehn Prozent vom Regelsatz abgezogen. Diese Kürzungen können zusammentreffen und dann bis zu 20 Prozent des Regelsatzes betragen. Den Betroffenen steht dann für Monate nicht das verfassungsgemäß garantierte Existenzminimum zur Verfügung, welches durch die Regelsätze abgesichert sein sollte.

Auch Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden nur darlehensweise von den Leistungsträgern übernommen. Da es sich hierbei um hohe Beträge handelt, müssen die Betroffenen oft jahrelang mit einem gekürzten Regelsatz auskommen. Außerdem sind im Regelsatz keine Bedarfe für Unterkunftskosten vorgesehen, sodass eine Rückzahlung aus dem Regelsatz hier auch rechtssystematisch falsch ist.

Die darlehensweise Erbringung von Leistungen in der Grundsicherung, ihre sofortige Aufrechnung und die damit verbundene systematische Unterschreitung des Existenzminimums muss abgeschafft werden. Typische und atypische Bedarfe sind wieder als Einmalleistungen zu übernehmen und Energiekosten als bedarfsorientierte Pauschale zu gewähren. Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile dürfen nicht mehr mit dem

⁶¹ Check 24, Vergleichsportal Energie GmbH, Januar 2023.

⁶² Die Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbands hat in ihrer Expertise zur Regelsatzberechnung die verdeckt Armen und die Aufstocker bis 100 Euro aus dem Datensatz herausgenommen. Anhand der ungekürzten Vergleichsausgaben der unteren 20 Prozent der dadurch ermittelten Haushalte wurde dann die Regelsatzhöhe berechnet. Lediglich die Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter und Haushaltsenergie wurden herausgerechnet, da diese in tatsächlicher Höhe als Sonderbedarf zu gewähren sind. Laut dieser Berechnung müssten der Regelsatz im Jahr 2021 für eine alleinstehende Person 644 Euro pro Monat betragen.

Regelsatz aufgerechnet werden, stattdessen können die Leistungsträger ihre Rückzahlungsansprüche über Abtretungserklärungen über die Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sichern.

Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2019, welches die bis dahin gültige Sanktionspraxis in großen Teilen für verfassungswidrig erklärte, waren rund acht Prozent der Leistungsberechtigten von Sanktionen betroffen. Ihnen drohte existenzielle Not. Sanktionen in der Grundsicherung kürzen das Lebensnotwendige und machen soziale Teilhabe unmöglich. Sie bestrafen und drohen, wo Respekt, Hilfe und Unterstützung notwendig sind. Das Urteil machte deutlich, dass es keine Hinweise gibt, dass die Sanktionen 15 Jahre nach ihrer Einführung Wirkung zeigen. Sich auf plausible Annahmen zu stützen, genügt nicht mehr. Es gibt keine Belege dafür, dass das Sanktionsrecht sich positiv im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Eingliederung der Leistungsberechtigten auswirkt. **Der Entzug des soziokulturellen Existenzminimums aufgrund von Sanktionen muss beendet werden.**

2.4.3. Mehrbedarfe

Da es sich bei den Regelsätzen um pauschalisierte Leistungen handelt, ist es notwendig, besondere Lebenssituationen durch die sogenannten Mehrbedarfe abzusichern. Dabei müssen gesellschaftliche Veränderungen jeweils zeitnah in Mehrbedarf-Ansprüche umgesetzt werden. So wie nun endlich in 2021 der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf digitale Endgeräte für die Teilhabe an Bildung anerkannt wurde, muss dieser auch für weitere Bevölkerungsgruppen anerkannt werden. Die Corona-Pandemie hat eine Entwicklung beschleunigt, an deren Ende diejenigen ohne digitalen Zugang nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial ausgeschlossen sein werden. Das betrifft den Erwerbslosen, der ohne Internetzugang weder Bewerbungen versenden, noch an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen kann, genauso wie die Rentnerin im Seniorenheim, die aufgrund von Hygieneschutzmaßnahmen ihre Verwandten nur digital sehen kann.

Auch im Gesundheitsbereich ist für immer mehr Anwendungen der digitale Zugang notwendig, so wie bei den E-Rezepten oder den Corona-Apps. Dafür erforderlich sind aktuelle Software und dementsprechend geeignete Geräte. Das bisherige Prinzip in den sozialen Mindestsicherungsleistungen, dass oft nur Kosten für gebrauchte Geräte übernommen werden, kann hier keine Anwendung finden. **Der Mehrbedarf für die digitale Teilhabe ist für alle Leistungsberechtigten zu gewähren und muss die Kosten für aktuelle und geeignete Geräte umfassen.**

Eine Behinderung erfordert für Betroffene einen höheren Zeit- und Kraftaufwand für Alltägliches. Eine Behinderung bedeutet einen höheren finanziellen Aufwand, um Einschränkungen beispielsweise durch Hilfsmittel auszugleichen oder zusätzliche gesundheitliche Maßnahmen zu ermöglichen. **Auch der Mehrbedarf für Erwachsene mit Behinderung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss als pauschaler Mehrbedarf bei einer Behinderung gewährt werden und nicht – wie bislang – an die Teilhabe in einer Arbeitsmarktmaßnahme geknüpft werden.**

Kinder sind keine kleinen Arbeitslosen und gehören nicht in das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Solange sie nicht in einem eigenen Leistungssystem wie der Kindergrundsicherung abgesichert sind, müssen ihre Bedarfe beim Arbeitslosengeld II ausreichend berücksichtigt werden. Lebt ein Kind nach der Trennung der Eltern in zwei Haushalten, braucht es an beiden Orten Kleidung, Bett, Möbel und Spielzeug. Es fallen somit doppelte Kosten an. Aktuell ist die Rechtslage so, dass existenzsichernde Leistungen für das Kind in der Grundsicherung nach den Aufenthaltstagen bei den Eltern aufgeteilt werden. Die höheren Aufwendungen, die dauerhaft entstehen, wenn ein Kind in einem Haushalt betreut wird, bleiben damit ungedeckt. Laufende Kosten wie zum Beispiel für Hortbetreuung, Vereinsbeiträge oder Handyvertrag werden im Haushalt der überwiegend betreuenden Alleinerziehenden auch bei getagelten Abwesenheiten des Kindes nicht eingespart.

Die höheren Kosten für eine Betreuung durch beide Eltern müssen anerkannt werden, etwa durch einen Umgangsmehrbedarf beim zweiten Elternteil, solange Kinder noch nicht in der Kindergrundsicherung abgesichert sind.

2.4.4. Kosten der Unterkunft

Der VdK erlebt es immer wieder in den Rechtsberatungsstellen, dass Personen, obwohl sie weit unter dem Existenzminimum leben, keinen Antrag auf Grundsicherung stellen wollen, weil sie Angst haben, sie könnten ihre Wohnung verlieren. Sehr oft erkennen die Grundsicherungsträger nicht die kompletten Wohnkosten an. Das hat dann zur Folge, dass die Betroffenen aus ihrem Regelsatz die Mietkosten mittragen müssen, weil es keine Wohnungen innerhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen auf dem Wohnungsmarkt gibt.

So muss jede fünfte Bedarfsgemeinschaft im Schnitt 86 Euro aus ihrem Regelsatz aufwenden, um die Mietkosten zahlen zu können.⁶³ Bei einem Regelsatz von 446 Euro in 2021 bedeutet dies eine immense Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums für jeden dieser Haushalte. Bei der angespannten Wohnungsmarktlage haben die Betroffenen aber keine andere Wahl, wenn sie nicht wohnungslos werden wollen. Im Jahr ergibt sich somit eine Differenz von 518 Millionen Euro zwischen den tatsächlichen Wohnkosten und den von Jobcentern übernommenen Kosten der Unterkunft.⁶⁴ Das alles zeigt, dass die Wohnung und auch das damit verbundene soziale Umfeld absolut existentiell für die Menschen sind.

Im Zuge der Bürgergeld Einführung wurde eine einjährige Karenzzeit ab Antragstellung für die Prüfung der Kosten der Unterkunft eingeführt. In dieser Zeit werden die Wohnkosten in tatsächlicher Höhe und die Heizkosten in angemessener Höhe übernommen. Diese Regelung gab es schon während der Corona-Pandemie im Rahmen des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung. Dies war eine sehr sinnvolle Maßnahme und hat sich bewährt, da sie die Beantragung angstfreier machte.

Das große Problem hier ist aber, dass die Karenzzeit nur für Neuanträge gilt. Das bedeutet, dass sich die Situation für diejenigen, die sich schon im Leistungsbezug befinden und schon einen Teil ihrer Miete aus dem Regelsatz bestreiten müssen, nicht verbessert. Auch stellt es keine Lösung für die Wohnkostenproblematik in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dar, denn dort sind die Leistungsempfänger ja dauerhaft und somit viel länger als ein Jahr im Leistungsbezug.

Die Kosten der Unterkunft sind so auszugestalten, dass diese kostendeckend und rechtsicher sind. Bisher ist es nicht gelungen, ein Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen regionalen Angemessenheitsgrenzen zu entwickeln, das auch absichert, dass überhaupt Wohnungen zu den angemessenen Mieten auf dem Markt angeboten werden. Solange ein solches Verfahren nicht eingeführt wird, ist es nach Ansicht des VdK notwendig, die tatsächlichen Wohnkosten unbefristet für alle Leistungsbezieher zu übernehmen.

Flankierend dazu braucht es weitreichende wohnungspolitische Maßnahmen, die neuen bezahlbaren Wohnraum schaffen und die momentanen extremen Mietsteigerungen begrenzen. Die Folgen der politischen Versäumnisse in der Wohnungspolitik dürfen jedenfalls nicht auf dem Rücken der Grundsicherungsempfänger ausgetragen werden. Die Angst vor dem Verlust der Wohnung oder eine extreme Bedarfsunterdeckung wegen der Bezahlung überschüssiger Mietkosten sind extreme Hemmnisse bei der Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

⁶³ Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke, Februar 2021.

⁶⁴ Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke, Februar 2021.

2.4.5. Bürgerfreundlichkeit

Neben den bürokratischen Hürden, wie der Wohnkostenprüfung, schrecken natürlich auch das gesellschaftliche Bild und die Stigmatisierung, die mit dem Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden sind, ab. Eine andere Sicht auf die Leistungsberechtigten und ein Wandel im Umgang zwischen Behörde und Antragsteller würden helfen, das Grundsicherungssystem zum funktionierenden sozialen Netz für kommende Krisen auszubauen.

Gerade die Grundsicherung für Erwerbsfähige ist als kurzfristige Notfallhilfe konzipiert worden, deren Ziel es ist, die Betroffenen so schnell wie möglich wieder in Erwerbstätigkeit zu bringen und eine lange Verweildauer im Leistungsbezug zu verhindern. In der Praxis sind aber viele Kinder, alleinerziehende Mütter von kleinen Kindern, sogenannte Aufstocker und Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen über Jahre auf Arbeitslosengeld II angewiesen. Schon vor der Corona-Krise sollte die Grundsicherung in vielen Fällen nicht-existenzsichernde Löhne, geringe Honorare von Selbstständigen sowie Defizite bei den vorgelagerten Leistungen, wie den Familienleistungen, kompensieren.

Dementsprechend müssen die Verwaltungsvorgänge auf die Bedürfnisse dieser sehr heterogenen Gruppe von Leistungsbeziehern abgestimmt werden. Grundsätzlich hat ein respektvoller und transparenter Umgang zu herrschen.

Es bedarf verlässlicher und dauerhafter Ansprechpartner, der Möglichkeit, diese telefonisch oder persönlich zu kontaktieren und einer Beratungsstruktur zu Rechtsansprüchen. Auch ein Anspruch auf Eingangsbestätigungen von einzureichenden Dokumenten und festgelegte Bearbeitungszeiten jeweils bezogen auf den Antragsgegenstand sind einzuführen. So müssen zum Beispiel Zusicherungsbewilligungen zum Wohnungsumzug unverzüglich bearbeitet werden.

Die digitale Leistungserbringung birgt viel Potential für die schnelle und unkomplizierte Antragstellung und Leistungsbereitstellung. In der Corona-Pandemie haben die Bundesagentur für Arbeit und viele Jobcenter hier sehr viele neue Möglichkeiten geschaffen. Diese digitalen Zugänge müssen beibehalten und ausgebaut werden. Gleichzeitig gibt der VdK jedoch zu bedenken, dass nicht alle Menschen einen Internetzugang haben und ihnen deswegen keine Nachteile erwachsen dürfen. In der Mitgliedschaft des VdK gibt es viele Menschen, die aufgrund hohen Alters, Erkrankungen, Behinderungen oder finanziellen Mangels keinen digitalen Zugang haben. Sie können sich somit nicht ein Antragsformular herunterladen oder per E-Mail kommunizieren. **Für diese sehr vulnerablen Gruppen müssen ausreichende Möglichkeiten des persönlichen Zugangs erhalten und geschaffen werden, seien es persönliche Vorsprachezeiten oder die direkte telefonische Erreichbarkeit der Sachbearbeiter. Weiterhin müssen digitale Zugänge in jeder Hinsicht barrierefrei gestaltet werden.**

In der Grundsicherung braucht es mehr Vereinfachung und Entbürokratisierung. Dies darf aber nicht zu Lasten der Leistungsbezieher gehen. In der Vergangenheit ist es aber oft so gewesen, wie zum Beispiel bei den Reformen der vorläufigen Leistungsgewährung, die für Grundsicherungsbezieher eher nachteilig waren. **Die Verfahrensrechte der Leistungsbezieher sind zu stärken. Bisherige nachteilige Sonderregelungen im Grundsicherungsrecht, wie die Verkürzung von Fristen zur Wahrnehmung von Rechten oder die Streichung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen, sind zu streichen. Eine echte Maßnahme der Entbürokratisierung, im Sinne der Leistungsbeziehenden und der Verwaltung, war die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro für Rückforderungen im Zuge der Bürgergeldgesetzgebung.**

Der bisherige Zugang zu den Grundsicherungsleistungen für die Anspruchsberechtigten ist so kompliziert, dass viele mitten im Antragsverfahren aufgeben und versuchen auf anderem Wege die Hilfebe-

dürftigkeit zu überbrücken. Gerade wenn noch andere Leistungserbringer, wie Unterhaltsvorschussstellen, Familienkassen oder Rentenversicherungen, involviert sind, ist es den Betroffenen oft unmöglich, zeitnah die geforderten Dokumente einzureichen. **Ein bürgernahe und niedrighschwelliger Zugang zu den Sozialleistungen aus einer Hand ist notwendig.** Damit könnte auch das Problem der verdeckten Armut, also des Nichtbeantragens von Leistungen trotz Anspruchsberechtigung, sehr viel einfacher beseitigt werden. **Unabhängige Beratungsangebote sind flächendeckend bereitzustellen und zu finanzieren.**

2.5. Grundsicherung im Alter

Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in einer besonders prekären Situation, da sie in der Regel keine Möglichkeit haben, den Grundsicherungsbedarf aus eigener Kraft abzuwenden. Wenn sie einmal im Grundsicherungsbezug sind, dann oft bis zu ihrem Tod. Hier liegt also schon einmal ein grundsätzliches Problem, da die Grundsicherung für Erwerbsfähige eigentlich nur als Notfallsystem gedacht ist, welches eine kurzfristige Bedürftigkeit überbrücken soll. Dementsprechend sollen die Regelsätze auch nur das Existenzminimum abdecken. Dies steht aber im diametralen Widerspruch zum Konzept der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die eine dauerhafte Unterstützungsleistung darstellt. Es ist ferner davon auszugehen, dass für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Lebenshaltungskosten im Verlauf des Leistungsbezugs eher ansteigen, da mit fortschreitendem Alter die Kosten, die für den Erhalt der Gesundheit und gegebenenfalls für Pflege aufzubringen sind, tendenziell anwachsen.

So zeigt sich dann auch, wie gerade der Langzeitbezug in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in eine Verschuldens- und Verelendungsspirale führt, da die Regelsätze eben nicht alle Kosten abdecken und irgendwann auch keine Ersparnisse mehr vorhanden sind, auf die man zurückgreifen könnte.

Weiterhin sind sie gegenüber Beziehern von Grundsicherung für Arbeitsuchende in wesentlichen Bereichen sogar noch schlechter gestellt. Die Regelungen zum Schonvermögen und zur Anrechnung von Zuverdienst sind sehr viel restriktiver.

Der VdK fordert eine grundlegende Umgestaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das bisherige Konzept einer Art Arbeitslosengeld II für Ältere und Erwerbsgeminderte wird in keinem Maße den Lebensumständen und Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppe gerecht. Es handelt sich hier um Menschen, die oft ein Leben lang gearbeitet, Angehörige gepflegt und Kinder großgezogen haben oder durch schwere Erkrankungen nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen können. Da es keine ausreichende soziale Absicherung im Rentensystem für die Betroffenen gibt, müssen immer mehr Ältere zusätzlich Leistungen beim Sozialamt beantragen. Die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte muss dringend verbessert werden, damit ihnen ein Leben in Würde und soziale Teilhabe ermöglicht wird.

Aufgrund des hohen Prozentsatzes von verdeckt Armen bei den Älteren braucht es dringend eine automatische und stigmatisierungsfreie Prüfung und Auszahlung der Leistungsansprüche. Durch die zunehmende Digitalisierung der Verwaltungsvorgänge und den dadurch möglichen Datenaustausch könnten die Renteninformationen direkt von den Sozialämtern als Grundlage für eine automatische Anspruchsprüfung herangezogen werden und dadurch auch eine Leistungsgewährung ab dem Rentenbeginn gewährleistet werden. Da bisher keine rückwirkende Antragstellung möglich ist, erleiden Anspruchsberechtigte durch Verzögerungen bei der Rentenbescheidung oft große finanzielle Verluste.

2.5.1. Sonderbedarfe

Dem VdK ist es seit langer Zeit ein großes Anliegen, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Regelsätze nicht die Lebensrealität von älteren, chronisch kranken, behinderten oder erwerbsgeminderten Leistungsempfängern widerspiegeln. Diese Personengruppen haben ganz spezielle Bedürfnislagen, da sie durch ihr Alter oder ihren gesundheitlichen Zustand in vielen Bereichen des Lebens eingeschränkt sind und dadurch höhere Ausgaben haben. So gibt ein durchschnittlicher Rentnerhaushalt 107 Euro monatlich für Medikamente, Hilfsmittel und Zuzahlungen aus.⁶⁵ Die tatsächlichen Ausgaben sind also viel höher als die im Regelsatz veranschlagten 17 Euro für Gesundheitspflege.

Deshalb fordert der VdK eigenständige Erhebungen zu den notwendigen Ausgaben von Älteren und Erwerbsgeminderten – insbesondere für Gesundheit, Mobilität und Barrierefreiheit – durchzuführen, die bedürfnisorientierten Bedarfe zu ermitteln und entweder durch Mehrbedarfe, Zuschläge oder gesonderte Regelsätze zu gewähren.

2.5.2. Rentenfreibeträge

Prinzipiell hat sich der VdK seit jeher dafür eingesetzt, dass die gesetzliche Rente nicht voll auf die Grundsicherung angerechnet wird und dass der in 2017 eingeführte Freibetrag für die betriebliche und private Altersvorsorge auch für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten muss. Diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen privater, betrieblicher und gesetzlicher Altersabsicherung war nicht nachvollziehbar.

Deshalb begrüßt der VdK sehr die Einführung eines Freibetrags für die gesetzliche Rente im Zuge der Einführung der Grundrente. Dieser Freibetrag ist nun aber an die Voraussetzung von 33 Beitragsjahren gebunden. Hier wird eine Unterscheidung und Ungleichbehandlung zwischen Rentenbeziehern in der Grundsicherung eingeführt, die an keinem sachlichen Grund anknüpft, sondern an einer willkürlichen Zahl von Beitragsjahren.

Der VdK fordert, dass der Freibetrag für die gesetzliche Rente für alle Grundsicherungsbezieher, unabhängig der Erfüllung von Grundrentenzeiten, gilt. Denn alle Grundsicherungsbezieher, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, müssen im Alter auch von ihren erworbenen Rentenanwartschaften profitieren. Durch die prozentuale Berücksichtigung der gesetzlichen Rente ergibt sich der Effekt, dass Grundsicherungsempfänger mit einer höheren Rente einen höheren Freibetrag erzielen können. Somit würde die Lebensleistung von langjährigen Beitragszahlern auch stärker belohnt, und es braucht hier keinen Ausschluss durch die Zugangsvoraussetzungen von 33 Beitragsjahren.

Eigene Vorsorge soll sich im Alter auszahlen, indem sie das individuelle Grundsicherungsniveau erhöht. Der VdK fordert den Freibetrag für die gesetzliche Rente in der Grundsicherung für alle Grundsicherungsbezieher.

2.5.3. Einkommenseinbußen durch Rentenerhöhungen

Für Personen mit kleinen Renten, die zur Sicherung ihres Existenzminimums mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufstocken müssen, ergeben sich durch Rentenerhöhungen keine finanziellen Vorteile, sondern sie erleiden im Gegenteil sogar Einkommenseinbußen. Seit April 2004 werden die Rentenleistungen nicht mehr zum Anfang des Monats, sondern erst zum Ende des Monats, also nachschüssig, ausgezahlt. Diese Änderung des Auszahlungsmodus hat viele Probleme

⁶⁵ Statistisches Bundesamt (2021): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. (Die Ausgaben der Pensionäre sind hier bereits herausgerechnet.)

nach sich gezogen, da die Rente den Betroffenen damit faktisch erst im Folgemonat zur Verfügung steht. Besonders problematisch sind die Auswirkungen beim Zusammenwirken von Renten- und Grundsicherungsbezug. Die Grundsicherungsleistungen werden schon am Anfang des Monats ausgezahlt.

Nach dem sogenannten Zuflussprinzip werden Einkommen immer in dem Kalendermonat angerechnet, in dem sie real zufließen, selbst wenn sie erst am Monatsende ausgezahlt werden. Das bedeutet, dass die Grundsicherung schon um den Rentenerhöhungsbetrag gekürzt wird, obwohl die höhere Rente noch gar nicht zur Verfügung steht. Besonders ungerecht ist es, dass die strikte Anwendung des Zuflussprinzips für die nachschüssigen Rentenzahlungen nicht nur in dem Monat der Rentenerhöhung eine Bedarfsunterdeckung bedeutet, sondern auch eine echte Einkommenseinbuße, die im Lauf des Leistungsbezugs nicht mehr ausgeglichen wird.

Auch bei der sogenannten Erstrentenproblematik steht die erste Rentenzahlung erst am Ende des Monats zur Verfügung und hier ist keine Rente aus dem Vormonat vorhanden. So haben die Betroffenen schon beim Eintritt in den Rentenbezug zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung.

Der VdK fordert hier eine Ausnahmeregelung des Zuflussprinzips, damit Einkommen, die in einem Kalendermonat zufließen, erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt werden. Damit würde auch die Rentenlücke bei der Erstrentenproblematik gelöst.

2.5.4. Schonvermögen

Der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist verglichen mit dem Bürgergeld an restriktivere Regelungen bezüglich des Schonvermögens gebunden. Obwohl die Obergrenze von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht wurde, liegt sie noch weit unter der Höchstgrenze von 15.000 Euro im Bürgergeld.

Diese Benachteiligung von Älteren und Erwerbsgeminderten beim Schonvermögen ist nicht zu rechtfertigen. Schließlich sind gerade sie im Dauerleistungssystem darauf angewiesen, größere Anschaffungen zu tätigen, die durch den Regelsatz nicht abgedeckt sind. So ist es normal, dass im Laufe der Zeit Geräte verschleiben und kaputt gehen. Dann müssen eine Waschmaschine oder ein Kühlschrank angeschafft werden. Auch die höheren Bedarfe bei Gesundheitskosten und Hilfsmitteln werden nicht durch die Regelsätze kompensiert. Es ist für die Leistungsempfänger somit absolut existenziell, in Notsituationen auf Ersparnisse zurückgreifen zu können.

Der VdK fordert, die Schonvermögensgrenze mindestens auf den Wert im Bürgergeld, also 15.000 anzuheben.

Die erleichterten Zugangsbedingungen bezüglich der Vermögensprüfung aus dem Sozialschutz-Paket I während der Corona-Pandemie wurden im Gegensatz zum Bürgergeld im SGB XII nicht übernommen. Der VdK kritisiert es sehr, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung nicht verstetigt wurde und damit eine große Chance zum Abbau von Zugangshindernissen vertan wurde. Damit die Menschen überhaupt den Zugang zur Grundsicherung finden, muss das Antragsverfahren deutlich vereinfacht werden.

Hierzu kann die Aussetzung der Vermögensprüfung einen wichtigen Beitrag leisten, da sie für Antragsteller und Behörde sehr aufwendig und meist auch nicht sinnvoll ist, da fast nie relevantes Vermögen vorhanden ist. Für die Antragstellenden ist es zudem sehr beschämend, alle persönlichen Unterlagen und Lebensumstände offenzulegen. Die Angst, dass man die kleinen Ersparnisse oder Dinge mit persönlichem Wert, wie einfache Familienerbstücke, abgeben muss, spielt eine große Rolle und führt oft dazu, dass Anspruchsberechtigte schlussendlich keinen Antrag stellen.

Einer der größten Zugangshindernisse zur Grundsicherung stellt die Angst vor dem Verlust des selbstbewohnten Eigenheims dar. Wir wissen aus unserer Rechtsberatung, dass gerade in den ländlichen Regionen viele Anspruchsberechtigte in einem eigenen kleinen Haus leben. Die Rente reicht nicht zum Leben, aber da man vielleicht ein paar Quadratmeter zu viel im Haus hat, egal wie der eigentliche Zustand des Hauses ist, kann man keine Grundsicherung beantragen. Der Verlust des Hauses und des sozialen Umfeldes ist für die Menschen so bedrohlich, dass sie sich eher gezwungen sehen, weit unter der Grundsicherungsschwelle zu leben. Diese Situation muss aufgelöst werden, da die Verwertung des Hauses meist wegen der Verwaltungs-, Umzugs- und Mietkosten überhaupt nicht wirtschaftlich ist, die Betroffenen extrem belastet werden und keine Anträge gestellt werden.

Menschen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation als arm zu bewerten sind, besitzen auch keine Vermögenswerte.⁶⁶ Wenn erhebliche Vermögenswerte wirklich vorhanden sind, macht sich dies auch bei der Einkommenssituation bemerkbar, da dann Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen oder Dividenden zufließen. Die Einkommenssituation zu prüfen, ist somit ausreichend. **Der VdK fordert die Aussetzung der Vermögensprüfung, solange kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Dies kann durch eine rechtlich bindende Erklärung nachgewiesen werden.**

2.5.5. Kraftfahrzeug

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde ein Auto bisher zum Vermögen gezählt. Aufgrund der sowieso schon sehr niedrigen Schonvermögensgrenze kam diese Regelung fast einem Verbot des Besitzes eines Kraftfahrzeugs gleich. Der VdK setzte sich sehr stark dafür ein, dass ein Kraftfahrzeug von der Vermögensanrechnung ausgenommen wird, da insbesondere ältere oder erwerbsgeminderte Menschen darauf angewiesen sind. Sie sind häufig mobilitätseingeschränkt und können daher den Nahverkehr nicht nutzen, der vielerorts nicht barrierefrei ist.

Seit der Bürgergeldgesetzgebung soll nun endlich ein Kraftfahrzeug, welches einen Verkehrswert von 7.500 Euro nicht überschreitet, zum geschützten Vermögen zählen. Das ist eine große Verbesserung für die Älteren und Erwerbsgeminderten.

Der VdK ist aber der Meinung, dass der Wert von 7.500 Euro zu gering angesetzt ist. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte sind sehr viele Menschen mit Behinderung oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Oft sind sie auf neuwertige Fahrzeuge angewiesen oder müssen ihre Kraftfahrzeuge umrüsten, damit sie diese überhaupt nutzen können. Der Wert des Kraftfahrzeugs liegt somit zwangsläufig höher. Dies muss zwingend zu höheren Angemessenheitswerten führen und von Amts wegen geprüft werden.

2.5.6. Zuverdienst

Der VdK setzt sich schon lange für die Angleichung der Zuverdienstregelungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Regelungen des Arbeitslosengeldes II ein. Ältere und Erwerbsgeminderte werden bisher benachteiligt, weil sie sich angeblich nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrieren können.

Aber Arbeit ist auch soziale Teilhabe und eigene Bemühungen zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit, auch nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, müssen genauso anerkannt und honoriert werden wie bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Solange keine gesundheitlichen Einschränkungen dagegen sprechen und es nicht allein aus materieller Not heraus motiviert ist, kann eine Tätigkeit einen wichtigen Zugang zur sozialen Teilhabe darstellen. Gerade bei dieser Betroffenenengruppe ist das Risiko

⁶⁶ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 119.

der Isolierung und Vereinsamung besonders groß. Es muss hier ein sozialpolitisches Ziel sein, die soziale Teilhabe auch durch Anreize bei der Erwerbstätigkeit zu fördern. Obwohl eine Verbesserung der Zuverdienstregelungen im Koalitionsvertrag 2021 vereinbart wurde, gab es keine Neuregelung im Zuge der Bürgergeld-Gesetzgebung.

Der VdK fordert die Umsetzung dieser Koalitionsvereinbarung und die Angleichung der Zuverdienstregelungen an die Vorschriften im Bürgergeld.

2.5.7. Vertikale Einkommensanrechnung

Ehe- und Lebenspartner in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bilden keine Bedarfsgemeinschaft wie im Arbeitslosengeld II. Nur derjenige, der seinen Bedarf nicht aus seinem eigenen Einkommen decken kann, gilt als hilfebedürftig und damit als Leistungsempfänger. Dies hat den Vorteil, dass der Partner, der selber nicht hilfebedürftig ist, nicht automatisch im Leistungssystem der Grundsicherung ist und dort als hilfebedürftig gilt, wie bei der Bedarfsgemeinschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Andererseits hat das Paar faktisch aber nicht mehr Geld zur Verfügung als ein Paar in einer Bedarfsgemeinschaft, da der Partner mit dem ausreichenden Einkommen in der Praxis genauso seinen Partner mit unterhalten muss.

Dagegen entstehen ihnen aber ganz praktische Nachteile: So erhielten den einmaligen Corona-Zuschuss von 150 Euro im Mai 2021 alle Leistungsbezieher, somit auch alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. In der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte erhielten ihn nur diejenigen, die selber als hilfebedürftig galten. Die Partner, die faktisch ja auch nicht mehr Geld als den Regelsatz zur Verfügung haben, erhielten den Zuschuss nicht.

Dauerhaft zum Problem wird diese Konstruktion beim Anspruch auf eine kostenlose Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Sozialticket: In einer Bedarfsgemeinschaft haben alle den Anspruch, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur der Hilfebedürftige selber. Das ist aus Sicht des VdK eine Ungleichbehandlung, da das Familieneinkommen gleich niedrig ist wie bei einer Bedarfsgemeinschaft und die Zahlung der – mittlerweile teurer gewordenen Wertmarke – eine große finanzielle Belastung darstellt.

Solange die Einkommen der Partner zur Bedarfsdeckung mit herangezogen werden, fordert der VdK, dass sämtliche Sonderzuwendungen und Vergünstigungen auch für den nicht-hilfebedürftigen Partner gelten, da auch er auf dem Grundsicherungsniveau lebt. Die gesetzlichen Regelungen sind jeweils so auszugestalten.

2.6. Bedingungsloses Grundeinkommen

Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt und das befürchtete Verschwinden der Mehrzahl der bisherigen Arbeitsplätze auf der einen Seite und zunehmende Frustration der Menschen im restriktiven Grundsicherungssystem auf der anderen Seite befeuern immer wieder von Neuem die Diskussionen über das bedingungslose Grundeinkommen. Die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens würde im bestehenden deutschen Sozialsystem einen vollständigen Systemwechsel darstellen.

Jeder Bürger soll, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage, eine gesetzlich festgelegte und für jeden gleiche vom Staat ausgezahlte finanzielle Zuwendung erhalten, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen. Eher sozial ausgerichtete Konzepte des bedingungslosen Grundeinkommens sollen ein akzeptables Lebensniveau ermöglichen, Forderungen gehen bis zu 1.500 Euro monatlich. Neoliberal geprägte Varianten liegen auf oder unter dem Grundsicherungsniveau.

Die Höhe der Leistung wäre demnach nicht garantiert und daher von der Haushaltslage und politischen Entscheidungen abhängig. Um einen existenzsichernden Betrag finanzieren zu können, müssten neben der Erhöhung von Steuern wohl alle bisherigen sozialstaatlichen Leistungen abgeschafft werden. Notwendige soziale Leistungen wie etwa zur Rehabilitation, zur Arbeitsförderung oder zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wären so nicht sichergestellt. Bedarfsgerechtigkeit kann durch einen pauschalen Geldbetrag nicht erfüllt werden, da die individuellen Bedürfnisse der einzelnen in ihren besonderen Lebenslagen nicht beachtet werden.

Aus Sicht des VdK stellt das bedingungslose Grundeinkommen daher keine akzeptable Alternative zu dem bestehenden sozialen Sicherungssystem und insbesondere den eigentumsrechtlich geschützten Sozialversicherungsansprüchen dar.

2.7. Soziale Wohnungspolitik

Wohnen gehört zu den existenziellen Grundbedürfnissen eines jeden Menschen. Die Auswirkungen von Wohnungsnot und Mietbelastungen haben weitreichende soziale Folgen, sodass Wohnungspolitik ein wichtiger Baustein der Sozialpolitik ist.

Die Mietenentwicklung hat sich in den letzten Jahren völlig von der Einkommensentwicklung entkoppelt und verschärft die Spaltung in arm und reich. Wohnungsbaupolitische Fehlentscheidungen und Versäumnisse haben dazu geführt, das Wohnen ein gewichtiger Armutsfaktor geworden ist. Gründe liegen im Rückgang des sozialen Wohnungsbaus, dem unzureichenden Mieterschutz, der Privatisierung kommunaler Wohnungsbestände und dem fehlenden Einhalt für Boden- und Wohnraumspekulation.

Die Situation auf dem deutschen Wohnungsmarkt hat sich in den letzten Jahren deutlich zugespitzt, und bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper. Gerade in den Großstädten ist die Situation besonders drastisch, bei vier von zehn Haushalten ist die Mietbelastung gefährlich hoch.⁶⁷ So müssen rund 5,6 Millionen Haushalte mehr als 30 Prozent ihres Einkommens für die Miete aufwenden. Ab dieser Quote geht man davon aus, dass die Mietbelastung zu hoch ist, um sich dauerhaft die Wohnung leisten zu können, da zu wenig Geld zum Leben übrig bleibt. Haushalte an der Armutsgrenze müssen im Schnitt sogar 40 Prozent ihres Einkommens aufwenden. Je geringer das Einkommen ist, umso stärker die Belastung durch die Mietkosten und das, obwohl die Betroffenen meist in kleineren und schlecht ausgestatteten Wohnungen leben. Diese Situation ist besonders fatal für Personen, die ihre Einkommenssituation nicht durch Erwerbstätigkeit verbessern können – wie beispielsweise Menschen in der Grundversicherung und Rentner. Zwei Drittel der älteren Miethaushalte haben eine Mietbelastung von mehr als 30 Prozent. Die Renten sind zu gering, um die rasant steigenden Wohnkosten zu finanzieren. So wird auch im jährlich erscheinenden Schuldneratlas festgestellt, dass gerade die stark ansteigende Verschuldung der Älteren auf die hohen Mietkosten zurückzuführen ist.⁶⁸

Immer mehr Menschen müssen ihre vertraute Umgebung und Nachbarschaft verlassen, was nicht nur den Verlust von sozialen Netzwerken, längere Anfahrtswege in die Ballungsräume et cetera zur Folge hat, sondern auch zur sozialen Segregation führt. Die Verdrängung von einkommensschwachen Bevölkerungsschichten in bestimmte Stadtteile oder Regionen führt zu ungleichen Lebenschancen und zu Überlastungen von sozialen Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel der Jugendsozialarbeit.

Um den Menschen aus einkommensschwachen Haushalten und mittlerweile auch schon Haushalten mit mittleren Einkommen den Verbleib in ihren vertrauten Lebenswelten zu ermöglichen und weiterhin die notwendige soziale Durchmischung von Stadtteilen und

⁶⁷ Hans-Böckler-Stiftung: Böckler Impuls Nr. 14/2017.

⁶⁸ Creditreform (11/2020): Schuldneratlas Deutschland 2020.

Regionen aufrechtzuerhalten, müssen dringende Reformen in der Wohnungspolitik umgesetzt werden. Wohnen muss wieder als existenzielles Grundbedürfnis eines jeden Menschen bewertet werden und nicht als profitable Renditemöglichkeit.

2.7.1. Stärkung des Mieterschutz

Auch staatlicherseits wurde die Notwendigkeit erkannt, regulierend auf den Wohnungsmarkt einzuwirken. So wurde 2015 die sogenannte Mietpreisbremse eingeführt, die sich aber trotz einzelner Nachschärfungen immer noch nicht als effektiv erweist, da die Mieten weiter steigen.

Die Mietpreisbremse muss dringend nachgebessert werden, sie muss flächendeckend und unbefristet gelten, die bisherigen Ausnahmen sind zu streichen und Verstöße müssen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Zur Durchsetzung der kollektiven Mieterrechte braucht es ein Verbandsklagerecht.

Mieterhöhungen sind auf den Ausgleich allgemeiner Preissteigerungen zu begrenzen. Es sind Regelungen einzuführen, die bei angespannten Wohnungsmärkten einen Mietstopp oder ein Mietmoratorium ermöglichen. Hierzu ist der Mietenspiegel zu stärken. Der Mieterschutz bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist auszuweiten. Umwandlungs- und Teilungsgenehmigungen sind nur in Ausnahmefällen und mit umfassendem Kündigungsschutz zu gewähren. Weiterhin sind Mieter besser vor unbegründeten Eigenbedarfskündigungen zu schützen. Dafür ist der Begriff des Eigenbedarfs enger zu definieren.

2.7.2. Bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum

Der soziale Wohnungsbau ist ein entscheidender Baustein bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Der Bestand der sozialgebundenen Wohnungen hat sich von 2006 bis 2019 von 2,1 Millionen auf 1,1 Millionen halbiert.⁶⁹ Zwar wurden die Mittel für den sozialen Wohnungsbau aufgestockt, was aber angesichts des immensen Bedarfs immer noch nicht ausreichend ist.

Die Förderung des sozialen Wohnraums muss stärker vorangetrieben werden. Es müssen mindestens 100.000 Sozialwohnungen pro Jahr errichtet und die entsprechenden Finanzmittel vom Bund dauerhaft bereitgestellt werden. Die Finanzmittel des Bundes an die Länder müssen eine eindeutige Zweckbindung für die soziale Wohnraumförderung beinhalten, da diese bisher oft auch anderweitig verwendet werden. Vor allem müssen die Sozialbindungen dauerhaft sein und die Wohnungen dürfen nicht nach einer gewissen Zeit wieder dem freien Markt überlassen werden. Um den Fehlbestand an preisgünstigen Wohnungen kurzfristig auszugleichen, muss in den nächsten Jahren eine deutlich erhöhte Anzahl der zu schaffenden Sozialwohnungen vorgegeben werden, zum Beispiel indem man den Rückkauf von Sozialbindungen ermöglicht.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Vergabe von öffentlichen Grundstücken, die nicht nur nach finanzpolitischen Gesichtspunkten veräußert werden sollten, sondern hinsichtlich der sozialen Aspekte des Baukonzepts. **Immobilien- und Grundstückshandel müssen so weit reguliert werden, dass Wohnraum nicht zum reinen Spekulationsobjekt wird. Die Verknappung von öffentlichen Grundstücken und die extremen Steigerungen bei den Bodenpreisen müssen eingedämmt werden. Instrumente können hier die vorrangige Nutzung von Erbbaurecht**

⁶⁹ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht. S. 348.

und die Einführung eines gesetzlich verankerten Vorkaufsrechts für gemeinwohlorientierte Bauvorhaben bei der Vergabe von öffentlichen Grundstücken sein.

Der Ausbau der öffentlichen Wohnungsbestände und die Stärkung der kommunalen Wohnungswirtschaft, auch durch Ankauf von Belegungsrechten und verstärkte Nutzung des Vorkaufsrechts der Kommunen, muss vorangetrieben werden.

Ein effektives Mittel stellt hier auch die Wiedereinführung einer gemeinnützigen Wohnungswirtschaft dar, da dies die großen Wohnungsunternehmen animiert, mehr in preisgünstige Wohnungen zu investieren und deren Handeln nicht mehr dem Marktgeschehen unterliegt. **Die Förderung von gemeinwohlorientierten Wohnungsunternehmen und Genossenschaften und die Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit sind wichtige Instrumente zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Auch private Wohnungsbaugesellschaften sind in ihren gemeinwohlorientierten und der sozialen Wohnungspolitik verschriebenen Aktivitäten zu fördern.**

Die im Neubau geschaffenen sozialgebundenen Wohnungen sind barrierefrei zu errichten.

2.7.3. Abfederung der Mietkostenbelastung/Wohngeld

Das zentrale sozialpolitische Instrument der Wohnungspolitik stellt das Wohngeld dar, welches einkommensschwache Haushalte bei den Wohnkosten entlasten soll. Besonders bei den Älteren reicht die Rente nicht mehr für die Miete, sodass rund 46 Prozent der Wohngeldhaushalte von Rentnern bewohnt werden.⁷⁰ Vor seiner Reformierung zum Januar 2016 hatte das Wohngeld kaum noch Entlastungswirkung und wurde immer weniger in Anspruch genommen, da es nicht die aktuelle Mietkostentwicklung abbildete. In den letzten Jahren haben einige Reformen dafür gesorgt, dass wieder mehr Haushalte vom Wohngeld profitieren können.

Trotzdem hat das Wohngeld als staatliche Unterstützungsleistung eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Es war nicht sehr bekannt und viele Anspruchsberechtigte beantragten es aus diversen Gründen nicht. Der VdK geht davon aus, dass die Quote der Nichtinanspruchnahme bei 70 Prozent liegt. Die Wohngeldbehörden spielten keine relevante Rolle in den kommunalen Verwaltungen, waren personell und finanziell eher schlecht ausgestattet und die Bearbeitungszeiten für einen Wohngeldantrag betragen im Schnitt mehrere Monate.

Mit der Energiepreiskrise in 2022 mussten nun schnelle Wege gefunden werden, um Menschen mit sehr kleinem Einkommen, aber außerhalb der Grundsicherungssysteme, wegen der extrem hohen Energiekosten zu unterstützen. Durch die Wohngeld-Plus-Reform soll in 2023 der Empfängerkreis von vormals 620.000 auf zwei Millionen Haushalte ausgeweitet und der durchschnittliche Auszahlungsbetrag von 170 auf 370 Euro erhöht werden. Der VdK hat diese Stärkung des Wohngeldes sehr begrüßt, da dadurch mehr Menschen, die keine Grundsicherung beantragen wollen und knapp über der Grundsicherungsschwelle liegen, zielgerichtet unterstützt werden können. So wurde auch die langjährige Forderung des VdK nach Einführung einer Heizkosten- und einer Klimakostenkomponente umgesetzt. Leider sind diese Komponenten als reine Pauschalen ausgestaltet und können somit nicht gerecht die unterschiedlich hohen Heizkosten- oder Sanierungsbelastungen abfedern. **Der VdK fordert hier eine nach Heizungsart differenzierte Heizkostenkomponente, die sich zum Beispiel am Heizkostenspiegel orientiert.**

Das größte Problem sieht der VdK aber in der komplizierten Antragsgestaltung und den langen Bearbeitungszeiten. So wird das Wohngeld wohl kaum der Aufgabe gerecht werden, den Menschen schnell

⁷⁰ Statistisches Bundesamt: Wohngeldstatistik 2020.

bei der Bewältigung der exorbitanten Preise in der Energiekrise zu helfen. Trotz der Möglichkeit von Abschlagszahlungen, der Verlängerung der Bewilligungszeiträume und Stärkung der Wohngeldbehörden, braucht es eine radikale Vereinfachung der Antragstellung. Bisher ist das zu versteuernde Einkommen erneut nachzuweisen sowie alle Wohnkosten zu belegen.

Dies schreckt nicht nur die potentiellen Antragsteller ab, sondern verkompliziert die Bearbeitung un-
gemein.

Damit sich der Wohngeld-Empfängerkreis wirklich stark erweitert und das Wohngeld eine echte Entlastungswirkung auf Dauer entfalten kann, müssen die Zugangshindernisse abgebaut werden. Die Anträge müssen radikal vereinfacht, die Bearbeitungszeiten signifikant verkürzt, die Wohngeldstellen gestärkt und das Wohngeld jährlich an die aktuelle Einkommens- und Wohnkostenentwicklung angepasst werden.

2.8. Soziale Energiepolitik

Strom und Wärme sind grundlegende Güter und müssen für eine menschenwürdige Existenz bereitstehen. Haushalte mit geringem Einkommen wiesen mit neun Prozent schon bisher eine sehr viel höhere Energiekostenbelastung auf als die Durchschnittsbelastung von 5,7 Prozent.⁷¹ Die Energiepreisentwicklung belastet vor allem Haushalte mit niedrigen Einkommen, kleinen Renten oder die Grundsicherungsleistungen erhalten. Für die Betroffenen bedeutet das entweder weniger Geld für Lebensmittel und Kleidung zur Verfügung zu haben oder im Winter ihre Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können. Im Jahr 2019 konnten es sich zwei Millionen Menschen nicht leisten, ihre Wohnungen richtig zu heizen.⁷² Viele sparen auch am Strom, schalten kein Licht an und kochen nicht. Sieben Prozent aller Alleinerziehenden-Haushalte und somit auch deren Kinder sind von dieser Energiearmut betroffen.

In vielen Fällen kommt es zu Schulden bei den Energieversorgern und im schlimmsten Fall zu Stromsperrungen. Von Stromsperrungen waren im Jahr 2019 rund 289.000 Haushalte betroffen.⁷³

Auf der einen Seite ist das Einkommen zu gering, weil zum Beispiel Sozialleistungen hier die tatsächlichen Kosten nicht abdecken. So ist der Stromanteil im Regelsatz viel zu niedrig berechnet⁷⁴, und im Wohngeld wird er nicht ausreichend berücksichtigt. Auf der anderen Seite können einkommensarme Haushalte kaum ihre Ausgaben senken, da sie sich eben nicht neue energiesparende und teurere Geräte anschaffen können sowie auch meist in preisgünstigen Wohnungen leben müssen, die nicht energetisch saniert sind und hohe Energieverluste haben.

Dies alles sorgt dafür, dass die unteren Einkommenschichten an den finanziellen Folgen der Klimapolitik schwerer zu tragen haben werden, da für sie die hohen Kosten der energetischen Sanierungen und die CO₂-Bepreisung stärker ins Gewicht fallen. Das Ziel der CO₂-Bepreisung ist, die energetische Sanierung der Gebäude und den Einsatz umweltfreundlicher Heiztechniken anzuregen. Dies alles kann aber nicht der Mieter umsetzen, sondern nur der Vermieter. **Deswegen müssen diese Zusatzkosten auch die Vermieter tragen. Vermietern müssen Anreize gegeben und Auflagen erteilt werden, um ihre Gebäude energetisch nachzurüsten. Kleine, gemeinwohlorientierte und Einzel-Vermieter müssen dafür staatliche Unterstützung erhalten, um die finanzielle Belastung für die energetischen Anforderungen stemmen zu können. Um extreme Mietpreiserhöhungen im Bestand einzugrenzen, muss die Umlage von Modernisierungskosten**

⁷¹ Bundesregierung (2021): 6. Armuts- und Reichtumsbericht. S. 332.

⁷² Statistisches Bundesamt (2021): Leben in Europa 2019.

⁷³ Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt: Monitoringbericht 2020.

⁷⁴ Sozialverband VdK Deutschland e. V. (2020): Stellungnahme zum Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes

auf die tatsächliche Einsparung bei den Energiekosten bei den Nebenkosten gedeckelt werden.

Es fehlt ein grundsätzliches Konzept, wie die Folgen von Umweltbelastungen auch für sozial Schwache abgewandt werden und die Kosten für eine Klima- und Umweltpolitik wirklich gerecht, das heißt nach dem Verursacherprinzip und den finanziellen Ressourcen, aufgeteilt werden können.

Die Energiepreiskrise brachte nicht nur einkommensschwache Haushalte an ihre Belastungsgrenze, sondern bedrohte auch viele Mittelschichthaushalte. Seit Ende 2021 steigen die Preise für Strom, Gas, Öl und Kraftstoffe kräftig. Mit dem Krieg in der Ukraine seit Frühjahr 2022 kam es zu einer regelrechten Preisexplosion an den Energiebörsen, die teilweise direkt an die Verbraucher weitergegeben wird oder erst mit Verzögerung durch hohe Betriebskostennachzahlungen, Abschläge und Jahresabrechnungen bei ihnen ankommt. Abhängig von Energielieferanten und Regionen kommt es teilweise zu solch exorbitanten Kostensteigerungen, dass sogar Familien mit guten Gehältern, die bisher auskömmlich davon leben konnten, in existenzielle Not geraten. Ganz zu schweigen von den einkommensarmen Haushalten, die schon lange am Minimum leben, keine Reserven haben und alle Einsparoptionen ausgenutzt haben.

Die Bundesregierung hatte zwar die Dramatik der Situation erkannt und mit mehreren Entlastungspaketen versucht, die Bevölkerung finanziell zu unterstützen. Die Maßnahmen, wie die Auszahlung der Energiepreispauschale, waren aber nicht sozial ausgewogen. Viele armutsgefährdete Gruppen, wie pflegende Angehörige und Übergangsgeldempfänger, haben überhaupt keine Zahlungen erhalten und die große Gruppe der Rentner erst nach langen intensiven Druck des VdK.

All dies hat gezeigt, dass es perspektivisch ein einfaches und unbürokratisches Instrument braucht, um soziale Härten durch steigende Energie- oder Umweltkosten abzufedern. Damit die Ausgleichszahlungen wirklich alle Bürger erreichen, bietet sich der Weg der negativen Einkommensteuer an.

Generell gewinnt Energiearmut als soziales Risiko immer mehr an Bedeutung und bedarf gezielter Gegenmaßnahmen.

Der Zugang zu Energie stellt ein grundlegendes Element der Daseinsfürsorge und gesellschaftlichen Teilhabe dar. Aus Sicht des VdK ist es notwendig, dass

- **der Staat dafür sorgt, dass die Energieversorgung als Teil der Daseinsfürsorge für jeden Bürger abgesichert ist; in Krisensituationen muss er durch die Bereitstellung von preiswerten Grundkontingenten die Basisversorgung sicherstellen;**
- **gesunkene Börsenstrompreise an die Verbraucher weitergegeben werden;**
- **Hilfen zur Senkung von Energieverbrauch und Präventivmaßnahmen, wie Energieberatungen der Verbraucherzentralen, gestärkt werden;**
- **Einmalbeihilfen für die Anschaffung von stromsparenden Elektro-Großgeräten für Grundsicherungsempfänger und andere einkommensschwache Gruppen geleistet werden;**
- **für Grundsicherungsberechtigte neben Wohn- und Heizkosten auch die Kosten für Strom in tatsächlicher Höhe übernommen werden;**
- **Stromsperrern verhindert werden, indem durch Kooperationen der Energieversorger, Schuldnerberatungsstellen und Sozialleistungsträger Entschuldungsverfahren bei drohender Sperrung eingeleitet werden.**